



2022

KONGRESS
CONGRÈS
CONGRESSO

Digitaler Kongressordner
Classeur du congrès en format numérique
Classatore digitale del congresso

Inhalt

Willkommen in Bern

Organisatorisches

Traktanden

Kongressablauf

Geschäftsordnung

Abstimmungsverfahren

Wahlen

Präsident

Geschäftsleitung

Vorstandspräsidium

Geschäftsprüfungskommission

Sozialbericht 2019 – 2022

Antrag der Geschäftsprüfungskommission

Positionspapiere 2022 – 2024

Positionspapier Gewerkschafts- und Vertragspolitik

Positionspapier Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Positionspapier Sozialpolitik

Positionspapier Digitalisierung

Positionspapier Verkehrspolitik

Kongressanträge

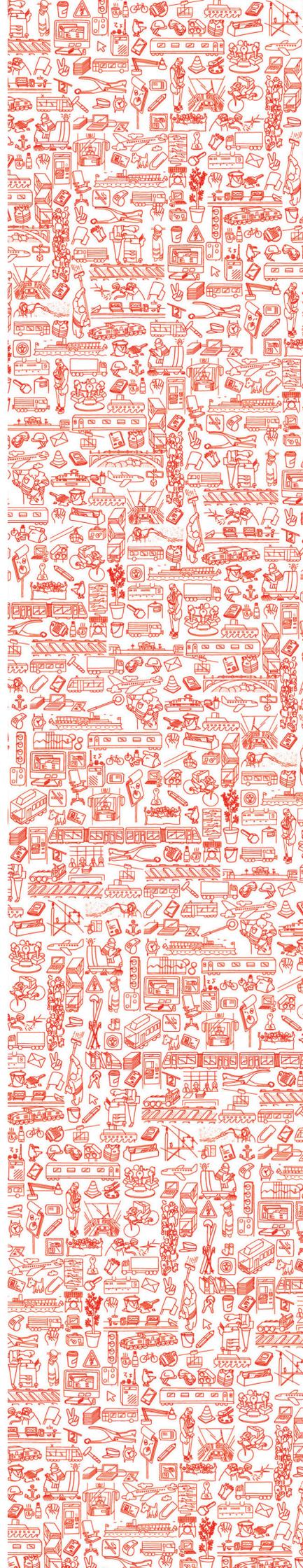
Neue Kongressanträge

Pendente abzuschreibende Kongressanträge

Pendente Kongressanträge

Erledigte abzuschreibende Kongressanträge

Formular Wortmeldung Kongress





SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

1

Willkommen in Bern

Willkommen in Bern

Die letzten beiden Jahre waren für uns alle happig – für Sie, das Personal des Nahverkehrs, der Bahn, der Schifffahrt, der touristischen Bahnen und des Luftverkehrs, stellte die Pandemie aber eine besonders anspruchsvolle Herausforderung dar. Weil ohne Sie in der Schweiz gar nichts geht und wir Sie tagtäglich brauchen, waren Sie auch in dieser besonderen Zeit voll gefordert und mussten sich direkt oder indirekt mit Fragen auseinandersetzen, die bisher nur in der Theorie diskutiert worden waren.

Was ist zum Beispiel zu tun, wenn der öffentliche Verkehr aufrechterhalten werden soll, aber fast niemand mehr davon Gebrauch macht? Oder wie ist vorzugehen, wenn die Infektionszahlen in die Höhe schnellen und nicht nur die Kundschaft, sondern vor allem auch das Personal geschützt werden soll? Was ist zu tun, wenn plötzlich die innereuropäischen Grenzen geschlossen sind und die internationalen Verbindungen deshalb nicht aufrecht erhalten bleiben können? Wie kann man reagieren, wenn Fahrgäste das Tragen einer Maske zum unzumutbaren Eingriff in ihre persönliche Freiheit erklären und sich konsequent weigern, der Pflicht Folge zu leisten? Mit all diesen und vielen anderen Fragen mussten Sie sich in der alltäglichen Pandemie-Realität auseinandersetzen. Ob Sie das wollten oder nicht. Was geschah und entschieden wurde, betraf fast immer direkt Sie, das Personal des öffentlichen Verkehrs. Egal ob es um die persönliche Gesundheit von Ihnen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ging, um Ihren Arbeitsalltag oder um Ihre Arbeitseinsätze: Sie mussten am Ende ausbaden, was von oberster Stufe angeordnet wurde. Und in diesen Situationen wurde klar, dass Sie sogar dann da sind, wenn fast alle andern zu Hause bleiben. Dafür danke ich Ihnen von Herzen!



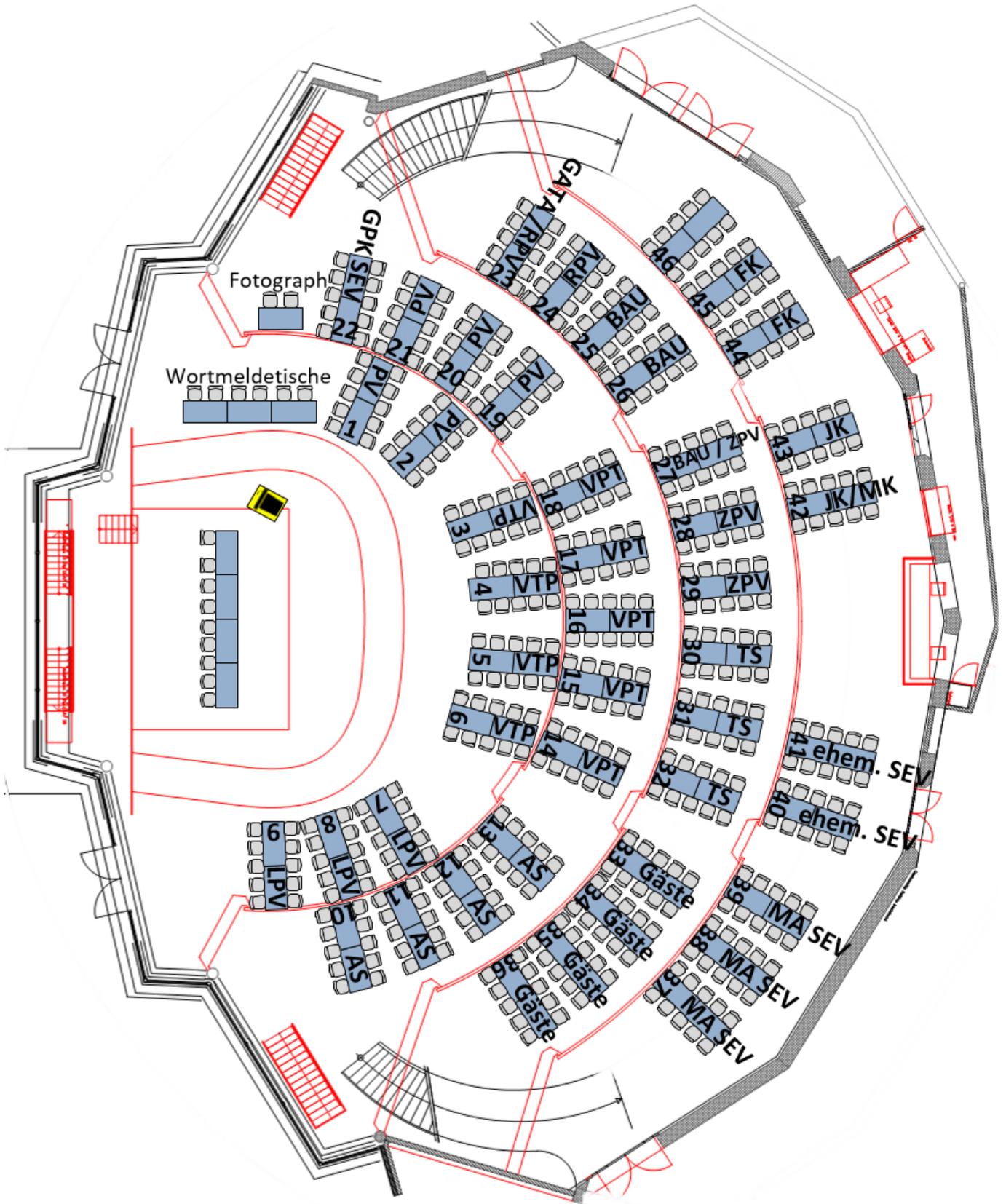
Bezüglich des öffentlichen Verkehrs sind wir in der Schweiz sowieso ausgesprochen verwöhnt: Die flächenmässige Abdeckung des Netzes und die Fahrplandichte sind beeindruckend. Dieses komplexe System funktioniert nur dank den Menschen, die es betreiben und betreuen. Tag für Tag – auch in der Krise.

Die letzten beiden Jahre haben bestimmt zu Erkenntnissen geführt, über die es sich lohnt zu diskutieren. Das tut sich am besten im Politzentrum der Schweiz. Ich begrüsse Sie dazu herzlich in Bern und wünsche Ihnen einen spannenden Kongress und einen entspannten Aufenthalt.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti





SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

2

Organisatorisches

Organisatorisches

Kongressbüro: Isabelle Magrini (031 357 57 12)

Fahrausweise

Für die Reise vom Wohn- zum Kongressort (und zurück) benützen die Delegierten ihre Ausweise. Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer, welche keine solchen besitzen, lösen ein 1/2 Billett resp. den für sie notwendigen Fahrausweis. Die entsprechenden Kosten werden ihnen zurückerstattet. Die Delegierten des Unterverbands PV erhalten Tageskarten.

BERNMOBIL

BERNMOBIL gewährt den Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmern freie Fahrt auf den entsprechenden Linien. Die Delegierten müssen lediglich die Kongresskarte vorweisen. Diese wird zusammen mit den Kongressunterlagen vom Zentralsekretariat SEV zugestellt.

Unterkunft und Verpflegung

Mit den Hotels wurden entsprechende Arrangements für die Übernachtungen vom 26. zum 27. Oktober 2022 inkl. Frühstück abgeschlossen. Am 27. Oktober 2022 nehmen alle Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer ein gemeinsames Mittagessen im Kursaal ein.

Im Kongressordner befindet sich die Kongresskarte. Auf dieser Karte ist der Hotelname angegeben. Bitte die Zimmer möglichst nach Ankunft oder spätestens unmittelbar nach der Delegiertenversammlung beziehen.

Bei kurzfristiger Absage (weniger als 10 Tage vor dem Kongressdatum) werden die Unterkunftskosten verrechnet.



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

2

Organisatorisches

Delegierte

Der Kongress ist oberstes Organ des SEV. Er wird gebildet aus

- je 2 Delegierten der Unterverbände
- 2 Delegierten pro Kommission. Sie dürfen nicht dem gleichen Unterverband angehören.
- so vielen Delegierten der Sektionen, bis die Höchstzahl von 250 Delegierten erreicht ist.
Diese wird den Unterverbänden und den Sektionen ohne Unterverband aufgrund ihrer Beitragsleistung (SEV-Grundbeiträge) zugeteilt.

Der Kongress zählt damit 250 stimmberechtigte Delegierte.

Weitere Teilnehmer/innen

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstands, der Geschäftsleitung und der Geschäftsprüfungskommission SEV sowie die Gewerkschaftssekretärinnen und -sekretäre nehmen von Amtes wegen am Kongress teil. Sie haben beratende Stimme, sind jedoch als Delegierte nicht wählbar (Art. 14.7 der SEV-Statuten).

Die Namensliste der Kongressteilnehmerinnen und -teilnehmer liegt am Kongresstag auf.

Kongresslokal

Der Kongress findet in der Arena des Kursaal Bern statt.

Die Verhandlungen werden simultan in drei Landessprachen übersetzt.

Garderobe

Es steht eine bediente Garderobe zur Verfügung (Forum Ost). Kleidungs- und Gepäckstücke bitte nicht im Saal Arena deponieren, sondern an der Garderobe abgeben.



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

2

Organisatorisches

Delegiertenversammlungen

Mittwoch, 26. Oktober 2022

Die Delegiertenversammlungen der Unterverbände (Artikel 12 des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV) finden nach eigenem Programm statt.

Versammlungslokale

AS	Curling, Bern
BAU	Tramdepot, Bern
LPV	Hotel Bern, Bern
PV	Löwenberg, Murten
RPV	Schmiedstube, Bern (DV fand am 16. Mai 2022 statt)
TS	Hotel Linde, Stettlen bei Bern
VPT	Stiftung Haus des Sports, Ittigen
ZPV	Hotel Hirschen, Langnau i/E

Hotelverzeichnis

AS	Moxy Bern Expo, Gardistrasse 4, Bern	031 537 23 00
*BAU	Hotel BERN, Zeughausgasse 9, Bern oder Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, Bern	031 329 22 22 031 329 95 95
*LPV	Hotel BERN, Zeughausgasse 9, Bern oder Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, Bern	031 329 22 22 031 329 95 95
PV	Centre Löwenberg, Löwenberg 49, Murten	051 285 74 11
*RPV	Hotel BERN, Zeughausgasse 9, Bern oder Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, Bern	031 329 22 22 031 329 95 95
TS	Hotel Linde, Bernstrasse 59, Stettlen b. Bern	031 931 85 86
*VPT	Hotel Bären, Schauplatzgasse 4, Bern oder Hotel Savoy, Neuengasse 26, Bern	031 311 33 67 031 328 66 66
*ZPV	Hotel Hirschen, Dorfstrasse 17, Langnau i/E	034 402 15 17
GATA	Hotel Kreuz, Zeughausgasse 41, Bern	031 329 95 95

*Die persönliche Hotelzuteilung ist auf der Kongresskarte ersichtlich.



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

2

Organisatorisches

Entschädigung der Kongressdelegierten

Bekanntlich werden gemäss Spesenreglement SEV vom 1. Januar 2016 bei vom SEV übernommenen Mahlzeiten (Mittagessen, Nachtessen, Pausen) keine Spesen mehr ausbezahlt. Demnach entfallen der Preis der Kongresskarte bzw. eine Barauszahlung.

Bezüglich Delegiertenversammlungen trägt der SEV gemäss Reglement über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV die Delegationskosten für so viele Teilnehmende, wie der Unterverband delegieren kann. Es ist den Unterverbänden freigestellt, ob sie den Delegierten die Entschädigung auszahlen oder den ganzen bzw. teilweisen Betrag zur Deckung des Mittagessens anlässlich der Delegiertenversammlung einsetzen.

Allfällige Billettspesen werden zusammen mit der Entschädigung für die Delegiertenversammlung kurz vor oder nach den Delegiertenversammlungen von Mittwoch, 26. Oktober 2022 durch den Zentralkassier beziehungsweise die Zentralkassiererin ausbezahlt. Delegierte aus Bern und Umgebung nehmen die Mahlzeiten mit ihren Unterverbandskolleginnen und -kollegen ein.

Am Donnerstag, 27. Oktober 2022, nehmen alle Kongressteilnehmenden das Mittagessen gemeinsam im Kursaal ein. Sämtliche nicht alkoholischen Getränke gehen zu Lasten des SEV.



Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

Traktanden

- 1. Kongresseröffnung**
- 2. Mandatsprüfung**
- 3. Wahl der Stimmzählenden und der Tagungssekretärin**
- 4. Protokoll über den 80. ordentlichen Kongress vom 4. Juni 2019**
- 5. Referat des Präsidenten SEV**
- 6. Wahlen**
 - 6.1. Neuer Präsident SEV; Amtsperiode 2022 – 2026**
 - 6.2. Vorstandspräsidium SEV; Amtsperiode 2022 – 2024**
 - 6.3. Geschäftsleitung SEV; Amtsperiode 2022 – 2026**
 - 6.4. Geschäftsprüfungskommission SEV (GPK SEV)**
- 7. Sozialbericht SEV 2019 – 2022**
- 8. Antrag der Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV**
- 9. Positionspapiere SEV 2022 – 2024**
- 10. Kongressanträge**
- 11. Resolutionen**
- 12. Verschiedenes**



Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

Geschäftsordnung

1. Stimmberechtigt sind Delegierte mit blauen Kongresskarten.
2. An der Diskussion teilnehmen können Teilnehmende mit blauer oder weisser Kongresskarte.
3. Anträge stellen können nur Delegierte mit blauer Kongresskarte.
4. Wortbegehren sind schriftlich am Wortmeldetisch anzumelden. Ordnungsanträge sind deutlich als solche zu kennzeichnen.
5. Die Redezeit ist auf 5 Minuten beschränkt. Keine Rednerin/kein Redner darf mehr als zweimal zur gleichen Sache sprechen. Persönliche Ergänzungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.
6. Zur Erleichterung der Simultanübersetzung sind allfällige Manuskripte am Wortmeldetisch einzureichen.
7. Dringliche Anträge nach Art. 10.5 des Geschäftsreglements SEV sind schriftlich einzureichen.
8. Unbestrittene Anträge sollen nicht weiter begründet werden.
9. Für alle Abstimmungen und Wahlen gilt das Verfahren, welches in Artikel 8 des Geschäftsreglements SEV umschrieben ist.



Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

3 Traktanden / Kongressablauf / Geschäftsordnung / Abstimmungsverfahren

Abstimmungsverfahren

Geschäftsreglement SEV

Artikel 8 – Organisation der Gewerkschaft

8.1 Für **Abstimmungen** gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren:

- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
- In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, stimmen die Beteiligten nicht mit.
- Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Die Abstimmung wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- Ein unbestrittener Antrag wird als angenommen erklärt. Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
- Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit Statuten oder Reglemente keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen, ungültige und leere Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
- Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.
- Bei Stimmengleichheit gibt die beziehungsweise der Vorsitzende den Stichentscheid (ausgenommen Kongress SEV).
- Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es kann höchstens ein Votum dafür und eines dagegen abgegeben werden.
- An der Sitzung/Versammlung selbst gestellte selbständige Anträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmenden diese als dringlich erklären.

8.2 Für **Wahlen** gilt in allen Organen des SEV und dessen Teilorganisationen folgendes Verfahren:

- Jede und jeder Delegierte (bzw. jedes Mitglied), mit Ausnahme des Vorstandes SEV, hat nur eine Stimme.
- Es wird offen durch Handmehr gewählt. Die Wahl wird jedoch geheim durchgeführt, wenn zehn Prozent der anwesenden Wahlberechtigten dies verlangen.
- Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden – es sei denn, dies werde verlangt.
- Sind gleich viele Kandidierende vorgeschlagen wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Davon ausgenommen sind die Wahlen am Kongress.
- Sind mehr Kandidierende vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen, ungültige und leere Wahlzettel werden für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
- Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt; bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Grundlage

Grundlage für die Wahlgeschäfte bilden folgende Ziffern der Statuten SEV und des Geschäftsreglements SEV:

Artikel 14.1. der Statuten SEV: Aufgaben des Kongresses

Wahlen oder Abberufungen:

- der Präsidentin SEV oder des Präsidenten SEV sowie von bis zu drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Finanzverwalterin oder des Finanzverwalters für eine Amtsperiode gemäss Geschäftsreglement SEV (Artikel 17). Sie sind wiederwählbar.
- der Vorstandspräsidentin oder des Vorstandspräsidenten sowie der Vorstandsvizepräsidentin oder des Vorstandsvizepräsidenten gemäss Artikel 14.4.
- (...)
- der Geschäftsprüfungskommission SEV

Artikel 14.4. der Statuten SEV: Kongresspräsidium

Das Kongresspräsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Vorstandes SEV. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit, für 2 weitere Amtsperioden wiedergewählt zu werden (insgesamt 6 Jahre).

Artikel 12.1. des Geschäftsreglements SEV: Geschäftsleitung SEV

Die Geschäftsleitung SEV setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin SEV oder dem Präsidenten SEV
- bis zu 3 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
- der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter

Artikel 17.1. der Statuten SEV: Geschäftsprüfungskommission SEV

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden auf Vorschlag der Unterverbände und der Kommissionen durch den Kongress für vier Jahre gewählt. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Unterverbände und Kommissionen achten darauf, dass die Sprachgebiete und Geschlechter angemessen vertreten sind.

Artikel 17 des Geschäftsreglements SEV: Amtsperiode

Die Amtsperiode für die Organe des SEV dauert vier Jahre. Eine neue Amtsperiode beginnt jeweils am 1. Januar der Jahre 2017, 2021, 2025, 2029, 2033 etc.

1. Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten SEV

Aufgrund des Rücktritts von Giorgio Tuti hat der Kongress SEV die Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten SEV vorzunehmen.

Der Vorstand SEV unterbreitet dem Kongress SEV den folgenden Wahlvorschlag:

- Matthias Hartwich

2. Gesamterneuerungswahlen der Geschäftsleitung SEV

Für die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung SEV beginnt eine neue Amtsperiode gemäss Artikel 17 des Geschäftsreglements SEV. Aufgrund der pandemiebedingten Verschiebung des Kongresses 2021 hat sich die Amtsperiode um 1 Jahr verlängert.

Der Vorstand SEV unterbreitet dem Kongress SEV den folgenden Wahlvorschlag:

- Christian Fankhauser, Vizepräsident SEV
- Valérie Solano, Vizepräsidentin SEV
- Aroldo Cambi, Finanzverwalter SEV

3. Vorstandspräsidium SEV

Die Amtsperiode für das Vorstandspräsidium SEV beträgt 2 Jahre mit der Möglichkeit, für 2 weitere Amtsperioden wiedergewählt zu werden (insgesamt 6 Jahre). Sie läuft jeweils von Kongress zu Kongress.

Der Kongress SEV hat 2019 sowohl Danilo Tonina (RPV) als Präsident des Vorstands SEV als auch Peter Käppler (AS) als Vizepräsident des Vorstands SEV wiedergewählt. Beide Kollegen stellen sich auch für die dritte und letzte Amtsperiode zur Verfügung.

Der Vorstand SEV unterbreitet dem Kongress SEV somit folgenden Wahlvorschlag:

- Präsident Vorstand SEV: Danilo Tonina
- Vizepräsident Vorstand SEV: Peter Käppler

4. Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV

Die Amtsperiode der GPK-Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie sind für weitere vier Jahre wiederwählbar. Die Amtsperiode läuft jeweils von Kongress bis Kongress.

Der Kongress SEV hat in diesem Jahr einerseits die Wahl eines bisherigen ordentlichen Mitglieds für die nächste Amtsperiode sowie aufgrund des Rücktritts von GPK-Ersatzmitglied Harald Führer (ZPV) die Wahl eines neuen Ersatzmitglieds vorzunehmen. Die Unterverbände und Kommissionen wurden aufgerufen, Ersatzmitglieder zu suchen und vorzuschlagen.

Die am Kongress zur Wahl stehenden GPK-Kandidaten/innen müssen jeweils von der Delegiertenversammlung des Unterverbands vorgeschlagenen/bestätigt werden bzw. durch ein repräsentatives Gremium der Kommissionen. Werden mehr Kandidaten/innen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, finden am Kongress Kampfwahlen statt.

Dem Kongress SEV wird folgender Wahlvorschlag unterbreitet:

- Ordentliches Mitglied: Bruno Senn TS (bisher)
- Ersatzmitglied: Ilir Xhelili, TS (neu)



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6

Wahlen

Präsident SEV



Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Matthias Hartwich

Jahrgang 1967

- Seit 2013 Direktor bei IndustriALL Global Union (globale Gewerkschaftsföderation), Sektoren Basis-Metalle (Stahl und Aluminium) und Maschinenbau, Genf
- Gewerkschaftssekretär im Zentralsekretariat Unia (Abteilung Vertrags- und Interessenpolitik, Schwerpunkte: Europäische Betriebsräte und internationale Gewerkschaftsarbeit, Ökonomie und Nachhaltigkeit)
- Freiberuflicher Ausbilder und Berater für Kommunikation und Rhetorik, externer Sachverständiger für Europäische Betriebsräte (Peko-Mitglieder). Unterschiedliche Bereiche und Sektoren (Metallindustrie, Bergbau, Bauwirtschaft, Baustoffe und chemische Industrie)
- Fachreferent und Ausbilder beim Bundesvorstand der deutschen Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), Abteilung Organisation und Mitbestimmung, Schwerpunkte: Betriebsrats-Koordination auf Bundesebene, Europäische Betriebsräte in der Bauwirtschaft und Baustoffsektor
- Bezirks-Geschäftsführer der IG BAU, Bezirksverband Schwaben, Führung und Leitung eines Bezirksverbandes und des entsprechenden Teams
- Gewerkschaftssekretär, IG BAU, Schwerpunkte: Organizing, Rechtsberatung, Schulung und Bildung für Mitglieder und Betriebsräte



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6

Wahlen

Vizepräsident SEV



Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Christian Fankhauser

Jahrgang 1963

- Vizepräsident SEV und Mitglied der Geschäftsleitung SEV seit 2019
- Gesamtleitung KTU
- Gewerkschaftssekretär SEV 2004-2019



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6

Wahlen

Vizepräsidentin SEV



Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Valérie Solano

Jahrgang 1967

- Vizepräsidentin SEV und Mitglied der Geschäftsleitung SEV seit 1.1.22 (interimistische Wahl durch den Vorstand SEV)
- Gesamtleitung SBB
- Gewerkschaftssekretärin SEV 2011-2021 und in dieser Funktion Leiterin des Regionalsekretariats in Genf und unter anderem zuständig für die VPT-Sektion TPG



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6

Wahlen

Finanzverwalter SEV



Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Aroldo Cambi

Jahrgang 1968

- Finanzverwalter SEV und Mitglied der Geschäftsleitung SEV seit 2012
- Mitglied Stiftungsrat Pensionskasse SBB



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Präsident Vorstand SEV



Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Danilo Tonina

Jahrgang 1964

- Mitglied SEV seit 1981
- RCP-Spezialist bei SBB Cargo
- Zentralpräsident Unterverband RPV
- Sektionspräsident RPV Winterthur-Schaffhausen
- Mitglied der GAV-Konferenz SBB/SBB Cargo
- Mitglied Vorstand SEV seit 2010
- Vizepräsident Vorstand SEV 2013-2017
- Präsident Vorstand SEV seit 2017



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6

Wahlen

Vizepräsident Vorstand SEV



Der Vorstand SEV schlägt zur Wahl vor:

Peter Käppler

Jahrgang 1961

- Mitglied SEV seit 1978
- Angestellter SBB 1980-2008
- Präsident ZPV Schaffhausen 1990-1993
- Präsident Gewerkschaftsbund des Kantons Schaffhausen 1992-1998
- Stadtrat Schaffhausen 2005-2012
- Zentralpräsident Unterverband AS seit 2014
- Mitglied Vorstand SEV seit 2014
- Vizepräsident Vorstand SEV seit 2017



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6

Wahlen

Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; ordentliches Mitglied



Der Unterverband TS schlägt zur Wahl vor:

Bruno Senn

Jahrgang 1963

- SEV-Mitglied seit 1981
- Fachverantwortlicher PP-UHR-MM-LOG-NO-ZAS
- Mitglied TS Zürich
- Kassier TS Zürich seit 2010
- Ersatzmitglied GPK SEV 2013-2017
- Ordentliches Mitglied GPK SEV seit 2017



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

6

Wahlen

Geschäftsprüfungskommission (GPK) SEV; Ersatzmitglied



Der Unterverband TS schlägt zur Wahl vor:

Ilir Xhelili

Jahrgang 1984

- SEV-Mitglied seit 2000
- Gruppenleiter Immobilien Facility Management REI
- Mitglied Vorstand TS Zentralschweiz seit 2017
- Kassier der Sektion TS-Zentralschweiz seit 2017



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

7

Sozialbericht 2019 – 2022

Der Sozialbericht 2019 – 2022 steht ab dem 14. Oktober 2022 auf der SEV-Website zur Verfügung:

<https://sev-online.ch/de/der-sev/kongress/kongress-2022/>

Zudem liegt er der SEV-Zeitung in der Ausgabe vom 14. Oktober 2022 bei.



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

8

Antrag der Geschäftsprüfungskommission SEV

Bericht der Geschäftsprüfungskommission SEV an den Kongress 2022 über die Geschäftsprüfung SEV

Als Gewerkschaftsorgan gemäss Art. 17.3 der Statuten SEV haben die Unterzeichnenden einzelne Tätigkeiten des SEV geprüft.

In Gesprächen mit den Mitarbeitenden des Zentralsekretariats SEV, der Regionalsekretariate, der Geschäftsleitung SEV, mit dem Vorstand SEV und anhand von Protokollen sowie weiteren Unterlagen aus den Jahren 2019-2021 haben wir uns über die umfangreichen Tätigkeiten des SEV informiert.

Schwerpunkte waren u. a. die durch die Pandemie geprägte Zusammenarbeit in den Regionalsekretariaten und im Zentralsekretariat, Personalgeschäfte, die Arbeit der SEV-Organe (Vorstand und Geschäftsleitung SEV) sowie Gespräche über einzelne Geschäfte.

Wir stellen fest, dass in allen Bereichen gute Arbeit geleistet wurde. Potential zur Weiterentwicklung ist vorhanden und wir beantragen den Kongressdelegierten 2022, die Tätigkeit aller Mitarbeitenden im Zentralsekretariat und den Regionalsekretariaten sowie der Geschäftsleitung und des Vorstand SEV anzuerkennen.

Die Geschäftsprüfungskommission SEV dankt allen Kolleginnen und Kollegen des Vorstands, der Geschäftsleitung sowie des Zentralsekretariats und der Regionalsekretariate, die stets mit ihrem Einsatz zum Erfolg des SEV beitragen.

Bern, 27.1.22

Die Geschäftsprüfungskommission des SEV:

- Urs Frank, LPV (Präsident)
- René Läubli, PV (Vizepräsident)
- Diana Oertig, AS (Sekretärin)
- Bruno Senn, TS
- Richard Schlegel, RPV
- Reto Brehm, AS (Ersatzmitglied)
- Harald Führer, ZPV (Ersatzmitglied)



Positionspapier Gewerkschafts- und Vertragspolitik

Für eine Vertragspolitik, die auf einer soliden Basis steht, stützt sich der SEV auf seine Gewerkschaftspolitik. Wir zählen zurzeit 76 Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Verkehrsbereich, die wir verhandeln und zur Unterschrift bringen. Der GAV SBB ist aufgrund seiner Dimension wegweisend und dient bei der Bahn als Referenz, insbesondere als Garantie für die Sozialpartnerschaft. In der Schifffahrt, bei den Busbetrieben oder auch in der Luftfahrt setzt der SEV die Branchenstandards. Dank dieser Vertragsdichte spielen wir innerhalb des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) eine entscheidende Rolle; der SEV ist ein respektierter Partner, dessen Stimme gehört wird, auch bei Fragen der Verkehrsstrategie. Durch seinen Einsatz im öffentlichen Verkehr wirkt der SEV für einen starken Service public von hoher Qualität.

Der SEV nimmt auch Einfluss in der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF): Wir müssen die Stärken unserer zentralen Rolle innerhalb von Europa ausspielen, um nicht unter die Räder der EU zu kommen. Durch seine aktive Mitwirkung in den Organen der ETF trägt der SEV zur Festlegung der Rahmenbedingungen der europäischen Verkehrspolitik bei. Dank diesem Zusammenhalt und der Beharrlichkeit gilt der SEV bei allen Partnern als grösste und stärkste Gewerkschaft im Verkehrsbereich, und er kann seinen Einfluss zielgerichtet geltend machen.

Die Forderungen stützen sich auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab

Während der Coronakrise haben sich die vom SEV ausgehandelten GAV als robust genug herausgestellt, um zu gewährleisten, dass es keinen Abbau bei den Arbeitsbedingungen und den Löhnen gab. Nach zehn Jahren ohne Inflation ist diese erneut aufgetaucht und schafft eine ganz neue Situation. Wir müssen jeglichen Kaufkraftverlust verhindern und einen Teuerungsausgleich fordern. In den Verhandlungen stützt sich der SEV gegenüber den Unternehmen auf die Forderungen seiner Mitglieder, und sie sind es, die über die Verhandlungsergebnisse entschieden.

Durch diese klare, eindeutige Haltung des Einbezugs der Basis entwickelt der SEV seine Verhandlungspositionen, auch mit Bezug zu den Veränderungen, die in der Arbeitswelt durch Corona entstanden sind, und bezieht insbesondere Rahmenbedingungen für die Arbeit zu Hause (Homeoffice) in die GAV mit ein.

Im Rahmen der bestehenden GAV setzt sich der SEV seit mehreren Jahren für Lösungen bei Berufskrankheiten und Berufsunfähigkeit ein. Wir haben die Arbeitgeber für diese Themen

sensibilisiert, aber wenn es zu keiner gemeinsamen Lösung kommt, müssen wir unsere Vorschläge ergänzen und vertiefen. Unter anderem müssen wir Lösungen finden bei Berufsunfähigkeit aufgrund des Arbeitsplatzes, der Digitalisierung oder Automatisierung der Arbeit. Zu unseren wichtigsten Zielen gehören Angebote zur Weiterbildung und für vorzeitige Pensionierungen.

Neue Strategien, um neue Mitglieder zu gewinnen

Der SEV, die Unterverbände und Sektionen entwickeln Strategien, damit die Forderungen der Jungen, der Frauen und der Migrant:innen berücksichtigt werden. Der SEV muss sich besonders um die Jungen und die Frauen kümmern, da sie die Zukunft der Gewerkschaft ausmachen. Entsprechend werden Junge und Frauen möglichst früh in die Gewerkschaftsarbeit einbezogen. Durch den Einfluss der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten die GAV neue Arbeitsmodelle, die Teilzeitarbeit, eine bessere Vereinbarung von Berufs- und Privatleben sowie beweglichere Laufbahnen vorsehen (unterschiedlicher Beschäftigungsgrad nach der jeweiligen privaten Situation).

Organisationsgrad stärken, um die Qualität der GAV zu erhalten

Auch wenn der SEV bereits über einen hohen Organisationsgrad verfügt, gilt es diesen noch zu steigern, um gewisse Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen abzuwehren und insbesondere Verbesserungen in den GAV zu erreichen.

Um seine Stärke beibehalten zu können, muss der SEV eine Umkehr bei der Entwicklung der Mitgliederzahl erreichen. 2021 war ein Wendepunkt, mit einem Zuwachs bei den Neumitgliedern. Dieser hat 2022 angedauert. Um auf diesem Weg weiterzugehen, hat der SEV für 2022 eine neue Werbestrategie entwickelt, die sich in allen Unternehmen auswirken soll.

Wir werden unseren Einsatz festigen und ausweiten, insbesondere bei der SBB. Denn die bevorstehenden Pensionierungen werden eine Erneuerung und Verjüngung der Belegschaft bewirken. Der SEV muss sich zeigen und dem Personal klarmachen, dass die Arbeitsbedingungen eine Errungenschaft sind und dafür persönlicher Einsatz nötig ist. Der SEV erachtet die entschlossene und systematische Arbeit in der Mitgliederwerbung als zentral für die Unterverbände und Sektionen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Pflege der bisherigen Mitglieder nicht vernachlässigt wird, ebenso der Verbleib als Mitglied nach der Pensionierung.

Die Mitgliederwerbung durch zielgerichtete Aktionen sowie der Ausbau des Vertrauensleutetzes werden durch die konsequente Präsenz des SEV vor Ort umgesetzt, aber auch durch die Qualität seiner Dienstleistungen sowohl im individuellen als auch im gemeinschaftlichen Bereich.



Positionspapier Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Kaum ein halbes Jahr nach unserem letzten Kongress brach Anfang 2020 die Coronakrise aus. Seit über zwei Jahren ist diese Krise eine harte Prüfung für das Personal des öffentlichen Verkehrs, musste es doch während dieser ganzen Zeit der Bevölkerung mit seinen Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Dies bedeutete nebst der Bestürzung über diese Krise viele Ungewissheiten, Einschränkungen und emotionale Belastungen, mit denen das Personal fertigwerden musste. Der Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz haben damit eine Bedeutung erhalten wie nie zuvor, zumal neue, pandemiebedingte Arbeitsformen wie Homeoffice und digitale Sitzungen nicht von den entsprechenden gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften ausgenommen sind. Im Gegenteil!

Konsequenzen der Pandemie für den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit

Einleitend ein kurzer Hinweis: Gemäss Art. 6 des Arbeitsgesetzes und Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 ist der Arbeitgeber verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen angemessen sind. Dies gilt ebenso für Präventionsmassnahmen. Der SEV achtet auf die Gleichbehandlungen in der Anwendung der Schutzmassnahmen, die sich nach dem STOP-Prinzip richten.

Das STOP-Prinzip besteht aus den folgenden vier Elementen: S wie Substitution, T wie technische Massnahme, O wie organisatorische Massnahme und P wie personenbezogene Massnahme:

1. Die nötige Distanz ist einzuhalten, um eine Ansteckung zu vermeiden (beispielsweise durch Homeoffice).
2. Ist dies nicht möglich, müssen technische Barrieren vorhanden sein wie grössere Entfernung zwischen den Arbeitsplätzen oder Trennwände etc.
3. Ist dies ebenfalls nicht möglich, müssen organisatorische Massnahmen getroffen werden wie beispielsweise eine Aufteilung der Teams vor Ort.
4. Ist auch dies nicht möglich, müssen personenbezogene Massnahmen greifen wie Schutzkleidung, Masken, Handschuhe etc.

Bezüglich der **besonders schützenswerten Personen** (Risikopersonen) verlangt der SEV, dass die speziellen Massnahmen verlängert und erst nach einer genügend langen Übergangszeit aufgehoben werden. Zudem müssen die Sozialpartner bei künftigen Änderungen der Schutzmassnahmen konsultiert werden.

Für das **Homeoffice**, sei es obligatorisch oder freiwillig, verlangt der SEV, dass dafür Arbeitsbedingungen bestehen, die sowohl die Ergonomie als auch die Hygiene beachten. Ausserdem sollte im Falle des verordneten Homeoffice eine angemessene finanzielle Entschädigung für die Mobiliar- und IT-Nutzung erfolgen.

Damit die Hygiene- und Gesundheitsregeln auch im Homeoffice beachtet werden können, muss der Arbeitgeber das Personal **umfassend informieren**. Dazu gehören nicht nur die üblichen Regeln des Gesundheits- und Arbeitssicherheitsschutzes, sondern auch folgende Punkte: Dauer und Organisation der Arbeit, Zeitaufschreibung, das Recht auf Nichterreichbarkeit sowie Regeln zur Teamkommunikation und zum Datenschutz bei Störungen.

Für das Personal im operativen Bereich, welches Einsätze im Ausland (grenzüberschreitender Verkehr) leistet und die gesundheitlichen Vorgaben der jeweiligen Länder erfüllen muss, ist die zur Erfüllung dieser Auflagen erforderliche Zeit vollumfänglich als Arbeitszeit anzurechnen. Zudem sind die gesundheitlichen Schutzmassnahmen so zu definieren, dass diese für Reisende und Personal gleichermaßen Gültigkeit haben. Diese Schutzmassnahmen für das Personal sind prioritär und über allfällige wirtschaftliche Überlegungen der Unternehmungen zu stellen.

Eine Branchenlösung für gesundheitlich angeschlagene Personen

Die beruflich bedingten Belastungen bei der Arbeit im öffentlichen Verkehr haben Auswirkungen auf die Gesundheit. Der SEV verlangt deshalb eine **Branchenlösung für Weiterbildung, Reintegration und Umschulungen** für gesundheitlich eingeschränkte Personen. Dazu gehört zwingend eine **Anstellungsgarantie**, wie sie bei der SBB Praxis ist.

In kleinen KTU ist eine Anstellungsgarantie schwierig umzusetzen. Daher sollten solche Lösungen auf einer breiteren Ebene angegangen werden können. Es könnten beispielsweise **«Arbeitspools»** auf regionaler Ebene geschaffen werden. Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungen sollten auf nationaler Ebene durchgeführt werden, wozu ein **paritätischer Fonds für die öV-Branche** zu schaffen ist, der sich aus Beiträgen der Arbeitgeber, der Mitarbeitenden, der Sozialversicherungen (AHV, Suva) und allenfalls auch weiterer öffentlicher Institutionen zusammensetzt.

Gesundheit am Arbeitsplatz

Nach den beiden Untersuchungen von 2010 und 2018 hat der SEV Anfang 2022 eine neue **Umfrage zur Entwicklung der Arbeitsbedingungen und des Gesundheitszustands der Busfahrerinnen und Busfahrer** durchgeführt. Neu haben sich auch die Deutschschweizer öV-Sektionen der Gewerkschaften VPOD und Syndicom angeschlossen, damit die Resultate für die Branche noch repräsentativer und aussagekräftiger werden.

Die gesammelten Daten wurden – ebenfalls neu – durch Unisanté (Universität Lausanne) analysiert, womit die Umfrage auch einen statistisch interpretierbaren Wert erhält.

Die Erhaltung der Gesundheit am Arbeitsplatz bleibt eine grundlegende Verantwortung der Unternehmungen. Der SEV engagiert sich weiterhin dafür, dass die entsprechenden Prinzipien in jedem GAV verankert sind, und beobachtet deren Umsetzung. Dabei geht es nicht nur um arbeitsplatzbezogene Fragen, sondern auch um die Ausgestaltung der Pausen- und Ruheräume oder um die Bekämpfung von Stress und psychischem Druck aufgrund der ständigen Erreichbarkeit (Handy). Und schliesslich auch um Förderung der Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierungen aller Art.



Positionspapier Sozialpolitik

Der SEV widmet sich mit grösster Aufmerksamkeit den Fragen der Sozialversicherungen. Der Sozialstaat ist die Grundlage unserer Gesellschaft. Er ermöglicht eine gerechtere Verteilung des Reichtums und eine angemessene Entlohnung der Produktivität, die die Arbeitnehmenden zur Verfügung stellen. Aus Sicht des SEV bedeutet die Deregulierung einen Sozialabbau und führt zu einer Zunahme der Ungleichheit. Es gilt, den Generationenvertrag und die soziale Solidarität innerhalb der Unternehmen zu pflegen und zu unterhalten.

Der SEV trägt die Forderungen aus der Fläche über die GAV hinaus

Da die eigene Gesundheit es oft jemandem nicht mehr erlaubt, seinen Beruf auszuüben, was besonders häufig bei Fahrzeugführerinnen und -führern der Fall ist, braucht es eine «Branchenlösung». Der SEV ist daran, die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs davon zu überzeugen, dass sie die Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung in Betracht ziehen. Weiter setzt sich der SEV dafür ein, dass die Jungen, die neu in den Arbeitsmarkt eintreten, die gleichen Arbeitsbedingungen und Rentenaussichten haben wie ihre Vorgängerinnen und Vorgänger. Um die Übergangsprozesse, die durch die Digitalisierung und den Klimawandel notwendig werden, gerecht zu gestalten, braucht es den Einbezug der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Es müssen passende, hochwertige Stellen geschaffen werden, um jene Arbeitsplätze zu ersetzen, die verschwinden. Der SEV setzt sich engagiert für diese Entwicklung ein.

Bezahlbare Krankenkassenprämien für alle

Die regelmässig wiederkehrenden Erhöhungen der Krankenkassenprämien bedrohen die Kaufkraft der Beschäftigten. Der SEV muss sich Seite an Seite mit dem SGB stark für eine Lösung einsetzen, die die Situation aller Haushalte entlastet und verbessert.

Verwässerung der Rentensysteme bekämpfen

Das System der Altersvorsorge, das auf zwei Säulen basiert, reicht bei vielen Personen nicht mehr aus, um nach einem langen Arbeitsleben ein angemessenes Renteneinkommen zu erzielen. Das Versprechen der AHV wird nicht mehr eingehalten, schlimmer noch, es wird in Frage gestellt. Der SEV setzt sich mit seinem gesamten Gewicht für eine gute Entwicklung ein. Im Verbund des SGB arbeitet der SEV an einer Stärkung der AHV: einerseits mit dem Referendum gegen AHV 21, zum Schutz der Renten der Frauen, andererseits noch stärker mit der Initiative für eine 13. AHV-Rente, die die Finanzlage der Ärmsten, wovon viele Frauen sind, im Alter verbessern soll. Die Initiative «Nationalbankgewinne für eine starke AHV» ist die logische Folge, um die Finanzierung der gerechtesten Versicherung unserer Altersvorsorge auf lange Sicht zu sichern. Der SEV engagiert sich mit aller Kraft in dieser «Rentenschlacht»:

Wir können das Gründungsversprechen der AHV nicht fallen lassen: eine Versicherung, die den pensionierten Menschen ein Leben in Würde garantiert.

2. Säule

Seit Jahren sinken die Pensionskassenrenten. Das Finanzierungssystem der 2. Säule basiert auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Das bedeutet, dass man auf die Erträge aus den Kapitalmärkten angewiesen ist, um die Rentenerwartungen zu erfüllen. In den letzten Jahren haben wir durch das Niedrigzinsumfeld Rentenkürzungen in Kauf nehmen müssen. Im besten Fall konnten wir Abfederungsmassnahmen erzielen. Die Entwicklung nach unten mit den Umwandlungssätzen dürfte am Ende sein. Zum einen kam es bei den meisten Pensionskassen mit einer ausgewogenen Anlagestrategie in den letzten 10 Jahren zu einer durchschnittlich sehr ansprechenden Rendite im Bereich von 5%, zum anderen erleben wir wieder inflationäre Tendenzen, was das Zinsniveau wieder anheben lässt.

Die Pensionskassen, die schon nur einigermaßen gut operiert haben, sind aktuell in der komfortablen Lage, einen Deckungsgrad von über 110% auszuweisen. Die allgemeine Lage hat sich also im Positiven verändert. Und zwar deutlich. Grund dafür sind auch die stark gesunkenen Umwandlungssätze, die eine starke Entlastung der Erfolgsrechnungen nach sich zogen. Die Versicherten bezahlten für diese Entwicklung somit einen hohen Preis in Form von tiefen Verzinsungen bei den Aktiven sowie tieferen Renten bei Neurentnerinnen und Neurentnern. Sie bezahlten in etlichen Fällen auch mit Sanierungsbeiträgen, die die Konsequenz von gewagten Anlagestrategien waren und somit auf Fehlern von anderen beruhten.

Die neue Ausgangslage soll jetzt im Umkehrschluss dazu dienen, die Versicherten an der positiven Entwicklung teilnehmen zu lassen. In Form von Ausschüttungen bei erhöhten Deckungsgraden oder erhöhten Beteiligungen an der Performance bei guten Börsenjahren. Und letztlich sollen die Pensionskassen bei der Bewirtschaftung der Portfolios soziale und ökologische Verantwortung übernehmen. Die Anlagen sind nachhaltig zu investieren, um hohen ethischen Ansprüchen gerechtzuwerden.

Forderungen zur AHV

- Verteidigung des Rentenalters 64/65
- Unterstützung des Initiativprojekts für die Einführung der 13. AHV-Monatsrente

Forderungen zur 2. Säule

- Bessere soziale Absicherung der Frauen in der 2. Säule
- Bessere soziale Absicherung der älteren Arbeitslosen: Verbleib in der Pensionskasse bei Stellenverlust ab 58 Jahren
- Bessere Stellung von Teilzeitangestellten in der 2. Säule durch Senkung oder gar Abschaffung der Koordinationsabzüge
- Einführung von Beteiligungsmodellen, die bei guter finanzieller Lage der Pensionskasse systematisch erhöhte Verzinsungen und Rentenzuschüsse ermöglichen
- Systematische Umsetzung der ESG-Nachhaltigkeitskriterien (Environment, Social, Governance)



Positionspapier Digitalisierung

Digitalisierung als Chance für die Mitarbeitenden nutzen

Der SEV steht der digitalen Entwicklung grundsätzlich positiv gegenüber, dennoch muss sich die Technik in den Dienst der Mitarbeitenden stellen und nicht umgekehrt. Automatisierung und Digitalisierung bringen auch Tätigkeiten zum Verschwinden, was verständlicherweise Unsicherheiten und Ängste auslöst. Die Betroffenen brauchen die Sicherheit, dass sie ihre Anstellung deshalb nicht verlieren werden, sondern dass ihnen neue Perspektiven geboten werden. Die Unternehmen müssen auch ihrer sozialen und ethischen Verantwortung gegenüber Eigner und Kunden Rechnung tragen. Hierzu und zur Frage der Beteiligung der Mitarbeitenden an den Produktivitätsgewinnen durch die Digitalisierung braucht es gesamtgesellschaftlich ausgehandelte Lösungen.

Viele Beschäftigungsmodelle in der hoch digitalisierten Arbeitswelt führen zu loserem Arbeitsverhältnissen, höherer Selbstverantwortung der Mitarbeitenden, weniger Sicherheit hinsichtlich Lohn und Vorsorgeleistungen, erhöhten Leistungserwartungen, zunehmenden Flexibilitätsanforderungen an Arbeitsplatz, -inhalt und -zeit sowie Arbeitsplatzabbau und -verschiebungen. Im Ausgleich zu dieser Intensivierung der Ansprüche an die Mitarbeitenden muss eine Arbeitszeitverkürzung ins Auge gefasst werden.

Es braucht eine Branchenlösung

Die Zukunft des öV bringt grosse Herausforderungen mit sich. Der demografische Wandel sowie die steigende Geschwindigkeit der Veränderungen machen es nötig, dass die Unternehmen in Zukunft so viele Personen wie möglich im Arbeitsprozess zu behalten versuchen. Für Mitarbeitende gilt es nicht nur fachlich auf der Höhe zu sein, sondern auch Sozial- und Selbstkompetenzen aufzuweisen und den Anforderungen des Arbeitsalltags in guter Gesundheit zu begegnen. Verschiedene Untersuchungen und Umfragen zeigen aber auf, dass die Entwicklungen der psychosozialen Belastungen negativ verlaufen.

Es ist also im Interesse der Unternehmen und der Mitarbeitenden, dass möglichst viele Mitarbeitende dank umfassender Bildungsmaßnahmen bei der eigenen Unternehmung oder in anderen Betrieben der Branche verbleiben können.

Der SEV hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit den Unternehmen tragfähige Branchenlösungen zu entwickeln insbesondere für Mitarbeitende mit Berufs- und/oder Arbeitsunfähigkeit, für Mitarbeitende, deren Beruf wegen Strukturwandel bedroht ist, und für Mitarbeitende, die dem digitalen Wandel nicht gewachsen sind.

Berufliche Qualifizierung ermöglichen

Unternehmen sind nicht nur in der Verantwortung, sich selbst weiterzuentwickeln, sondern auch ihre Angestellten zu befähigen, mit den Entwicklungen Schritt zu halten. Neue Berufsbilder entstehen, andere verändern sich oder verschwinden gänzlich. Der SEV fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern zur Begleitung dieser Entwicklung.

Zusätzlich setzt sich der SEV ein für die Aus- und Weiterbildung sowie die gezielte Nachqualifizierung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Mitarbeitenden die Voraussetzungen für digitale Weiterbildungstools mitbringen. Auch das Erfassen und Anerkennen von Kompetenzen, die in der Praxis erworben werden, und die Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise gewinnen dabei stark an Bedeutung.

Einführung oder Überarbeitung neuer digitaler Arbeitstools

Bei der Einführung oder Überarbeitung digitaler Arbeitstools muss das Personal frühzeitig miteinbezogen werden. Für das Erlernen muss genügend Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden und eine allfällige Nutzung privater Ausrüstungen muss entschädigt werden. Zudem bedarf es einer klar kommunizierten, kurzfristig erreichbaren Anlaufstelle bei Problemen im Arbeitsalltag.

Gesamtarbeitsverträge weiterentwickeln

Der SEV fordert, in den Gesamtarbeitsverträgen (GAV) Rahmenbedingungen festzuhalten, die möglichst standardisierte Anstellungsbedingungen definieren, was Lohnschutz, Prävention gegen und Umgang mit physischen und psychischen Krankheiten sowie längere Arbeitsunterbrüche und den beruflichen Wiedereinstieg betrifft. Ausserdem sollen die Verträge auch Regelungen gegen Arbeitsplatzverlust wegen Digitalisierungsmassnahmen beinhalten.

Flexibilisierung im Sinne der Mitarbeitenden gestalten

Das Arbeiten wird flexibler und mobiler. Dadurch lassen sich im Idealfall Berufs- und Privatleben besser vereinbaren. Damit dies geschieht, müssen geeignete Arbeitszeitmodelle eingeführt und die technischen Hilfsmittel für ortsungebundenes Arbeiten zur Verfügung gestellt werden. Klar zu regeln sind insbesondere die Abgrenzung zwischen Verfügbarkeit, Arbeits- und Freizeit sowie die private Nutzung.

Informationsflut und das Recht auf Nichterreichbarkeit

In der Zwischenzeit erhalten Mitarbeitende von ihren Arbeitgebern Information und Anfragen auf allen möglichen analogen und digitalen Kanälen, bis hin zu Social Media. Die Unternehmen müssen klar festlegen, welche Informationen auf welchen Kanälen kommuniziert werden sollen und kommuniziert werden dürfen. Um die überbordende Informationsmenge zu reduzieren, muss die Vorgabe «Weniger ist mehr» das Mass aller Dinge sein. Zudem müssen die Unternehmen generell und beim Kommunizieren von Wechseln in der Einsatzplanung miteinberechnen, dass die Mitarbeitenden ein «Recht auf Nichterreichbarkeit» in ihrer Freizeit haben.

Datenschutz gewährleisten

In den automatisierten Prozessen der digitalen Arbeitswelt liefern die Angestellten durch ihr Tun permanent grosse Datenmengen. Was sie tun, wird registriert; was sie nicht tun ebenfalls. Der Schutz vor einem missbräuchlichen Umgang mit diesen Daten wird in Zukunft eine noch grössere Herausforderung. Das Recht auf und die Einsicht in persönliche Daten ist

Mitarbeitenden uneingeschränkt zu gewähren. Die Nutzung von personenbezogenen Daten, insbesondere für Leistungs- und Verhaltenskontrollen, ist sozialpartnerschaftlich zu regeln.

Auflagen für Homeoffice

Homeoffice ist ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Pandemie und wird in Zukunft häufiger zum Tragen kommen als bisher. Ausserdem geniesst freiwilliges und gut geregeltes Homeoffice oft breite Akzeptanz. Aber Überwachung, Vermischung von Privat- und Berufsleben und andere psychosoziale Risiken sind ebenso eine Realität. Es ist deshalb wichtig zu betonen, dass die Gesetzgebung zur Arbeit ortsunabhängig gilt, also auch im Homeoffice. Ausserhalb von Pandemiezeiten haben Homeoffice-Lösungen auf die Bedürfnisse der Mitarbeitenden Rücksicht zu nehmen.

Zugang der Gewerkschaften zu den Mitarbeitenden

Die Pandemie stellt nicht nur HR und Führungskräfte vor die Frage, wie man am besten mit einer Belegschaft im Kontakt bleibt, die dezentral und zeitversetzt von zu Hause arbeitet. Auch Gewerkschaften stehen vor dieser Herausforderung und benötigen deshalb ein sogenanntes virtuelles Zutrittsrecht zum Betrieb. Wie genau das, unter Einhaltung des Datenschutzes, aussehen könnte, müssen die Sozialpartner zeitnah gemeinsam definieren.



Positionspapier Verkehrspolitik

Der öffentliche Verkehr ist Teil der Lösung im Kampf gegen den Klimawandel

Die Aufrufe des Weltklimarates sind an Dringlichkeit kaum mehr zu überbieten, weshalb auch die Schweiz beschlossen hat, bis Mitte des Jahrhunderts eine ausgeglichene Treibhausgasbilanz anzustreben. Zur Erreichung dieses Ziels muss der Verkehr einen wesentlichen Anteil leisten. Vierzig Prozent der in der Schweiz ausgestossenen CO₂-Emissionen und rund ein Drittel des gesamten Energieverbrauches gehen auf das Konto des Verkehrssektors.

Die Klimawende ist *das* kollektive Zukunftsprojekt, welches nur gemeinschaftlich und demokratisch ausgehandelt wirksam umgesetzt werden kann. Zentraler Hebel muss dabei die Stärkung des Service public sein. Die Klimawende wird nur dann zum Erfolg führen, wenn sie sich in den Dienst des Gemeinwohls stellt und Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen und Renten nicht benachteiligt. Es braucht ambitionierte Ziele, die sozialverträglich umgesetzt werden.

Wer Ziele hat, kann und muss sich daran messen lassen und gegebenenfalls weitere Massnahmen einführen oder die nötigen Gelder sprechen, sollten die Zahlen sich nicht genügend stark in die richtige Richtung entwickeln. Der SEV fordert deshalb, dass der Anteil des öffentlichen Personenverkehrs bis 2050 auf 50% am Gesamtvolumen gesteigert wird und dass sich beim Güterverkehr der Anteil der Schiene am Gesamtverkehr im Import-, Export- und Binnengüterverkehr bis 2050 verdoppelt. Auch beim Flugverkehr sind Massnahmen angezeigt. So beispielsweise die Pflicht zur Beimischung von erneuerbaren Flugtreibstoffen und eine Erhöhung des Anteils der Umweltschutzprojekte der Spezialfinanzierung Luftverkehr auf über 25% der Einnahmen.

Die demografische Entwicklung stellt Unternehmen vor grosse Herausforderungen

Im Bereich des öV werden bis ins Jahr 2035 sehr viele Mitarbeitende pensioniert werden und auch die natürliche Fluktuation wird nicht weniger werden. Das bedeutet, dass die Unternehmen in den nächsten rund 15 Jahren über 40% ihrer Mitarbeitenden werden ersetzen müssen. So erreichen bei der SBB beispielsweise bis 2035 rund 11'300 Mitarbeitende das Pensionsalter. Der SEV ist der Überzeugung, dass die öV-Unternehmen diesen Mangel an Mitarbeitenden nur auffangen können, wenn sie als attraktive Arbeitgeber wahrgenommen werden, die für soziale Arbeitsbedingungen mit guten Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten und fairen Löhnen stehen. Zudem müssen sie Lösungen für den Know-how-Verlust finden.

Europa setzt auf Frauenförderung

Die Unterzeichnung der europaweiten Vereinbarung Women in Rail ist ein Meilenstein, um die Arbeitsbedingungen von Frauen im Sinne der Gleichstellung zu verbessern und den Anteil der Mitarbeiterinnen im Eisenbahnsektor zu erhöhen. Konkret sollen für Frauen bessere Bedingungen erreicht werden. Insbesondere dank einer fairen Entlohnung, einem starken Fokus auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Karriereförderung sowie Prävention gegen sexuelle Belästigung. Der SEV, der die Vereinbarung massgeblich mitgestaltet hat, wird die Umsetzung mit Argusaugen beobachten und falls notwendig Gegensteuer geben.

Den eingeschlagenen Weg konsequent weiterverfolgen und weiterentwickeln

Kooperation statt Wettbewerb

Der öffentliche Verkehr in der Schweiz ist und bleibt eine europaweite Erfolgsgeschichte. Der SEV ist sehr froh darüber, dass sich die Ansicht durchgesetzt hat, dass der Schlüssel dieses Erfolgs im bestehenden System unter der Prämisse Kooperation statt Wettbewerb (auch im grenzüberschreitenden internationalen Personenverkehr) zu finden ist. Die tragenden Säulen des heutigen Systems sind: nicht privatisierter Personenfernverkehr, unbefristete Finanzierung, die integrierte Bahn, das Miteinander statt Gegeneinander aller Beteiligten, genügend und gut ausgebildetes sowie fair bezahltes Personal, konsequenter Unterhalt und ein Taktfahrplan bis in die Randregionen.

Schützenswerte Rahmenbedingungen

Auch bestehende Rahmenbedingungen, insbesondere das Kabotageverbot, das Sonntags- und Nachtfahrverbot sowie die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), müssen zwingend beibehalten werden.

Service public

Der öV hat den Tatbeweis erbracht, dass er auch in Krisenzeiten zuverlässig funktioniert und ein für das Land wichtiges Grundangebot des Service public aufrechterhalten kann. Das ist essenziell, da Angebotsreduktionen im öV gravierende Konsequenzen in verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsbereichen haben können.

Güterverkehr muss als Service public betrieben werden

Nur wenn sich der Fokus beim Güterverkehr weg von der gesetzlich vorgegebenen Eigenwirtschaftlichkeit hin zum grösstmöglichen Schienenanteil bewegt, kommt beim Güterverkehr ernsthaft etwas in Bewegung. Die Annäherung an einen zukunftsträchtigen Schienengüterverkehr muss über die Annahme geschehen, dass wir eine angemessene und flächendeckende Grundversorgung mit Güterverkehr auf der Schiene brauchen. So wird der Güterverkehr zu einem Teil des Service public und erhält damit, so nötig, ein Anrecht auf öffentliche Unterstützung.

Keine Ausschreibungen im bestellten Verkehrsangebot und ein Verbot von Auslagerungen an Subunternehmen

Der häufig glorifizierte Wettbewerb der Ideen ist leider auch im Busbereich meist nur ein Wettbewerb der Kosten, welcher über die Verschlechterung der Anstellungsbedingungen erreicht wird. Demselben Muster folgen auch die Auslagerungen an Subunternehmer. Der SEV engagiert sich deshalb grundsätzlich gegen Ausschreibungen im bestellten Verkehrsangebot.

Die Kantone müssen ihre soziale Verantwortung wahrnehmen und Mindeststandards einführen, wie z.B. ein Verbot der Auslagerungen an Subunternehmer. Ferner müssen die Eignungskriterien für Ausschreibungen sicherstellen, dass nur Anbieter teilnehmen dürfen, die einen GAV haben oder bereit sind, mit einer etablierten Gewerkschaft einen solchen abzuschliessen.

Der SEV bringt sich ein

Voraussetzung für gute Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Verkehrspersonals sind gute politische Rahmenbedingungen für den Verkehr. Der SEV lobbyiert dafür, dass die Anliegen der Mitarbeitenden zu diesen Fragen auf allen Stufen der Politik einfließen und Beachtung finden. Dazu pflegt er den kontinuierlichen Austausch mit anderen Organisationen, mit Behörden, mit Meinungsträgerinnen und -trägern des öffentlichen Verkehrs, mit den Mitgliedern des Schweizer Parlaments und mit der ETF.



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband VPT
Antragsnummer	K22.001
Sachbearbeitung	Kompetenzzentrum Arbeitszeit (Christian Fankhauser)

Bessere Arbeitsbedingungen

1. Antrag

1. Die Länge der Dienstschichten darf 10 Stunden nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig im touristischen und saisonalen Betrieb.
2. Allen Mitarbeiter/innen im öffentlichen Verkehr muss eine 5-Tage-Arbeitswoche ermöglicht werden, d. h. mit mindestens 115 arbeitsfreien Tagen pro Jahr.
 - a) Die Unternehmen sind verpflichtet, eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit anzubieten, die einer 5-Tage-Woche entspricht.
3. Die Ruheschicht beträgt gemäss AZG minimal 12 Stunden. **Die Ruhezeitverkürzung auf 9 Stunden**, welche die Verordnung unter gewissen Bedingungen zulässt, darf mit dem Einverständnis der Arbeitnehmenden oder ihrer Vertreter nur noch auf minimal 11 Stunden Ruhezeit verkürzt werden.
 - b) Die Wegzeit zu Auswärts-Dienstorten gilt als Arbeitszeit. Dies hat zur Folge, dass die Ruhezeit bei einem Auswärtsdienst nicht tangiert wird.

Folgerung: Wir fordern den SEV auf, sich bei den konzessionierten Transportunternehmen dafür einzusetzen, dass diese drei Punkte in die Gesamtarbeitsverträge und Reglemente aufgenommen werden.

2. Begründung

Wir stellen fest, dass die Arbeitsbedingungen immer schwieriger werden. Die Spitzen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs beachten die Arbeitsbelastungen und insbesondere die Erholungszeiten immer weniger. In den Gesprächen mit unseren Kolleginnen und Kollegen in den Pausenräumen kommen genau diese Aspekte «Arbeitsbelastung» und «Ruhezeiten» regelmässig zur Sprache.

Dieser Antrag zielt darauf hin, die Lebensqualität der Beschäftigten des öffentlichen Verkehrs und vor allem ihre Gesundheit zu verbessern.

Dieser Antrag erhöht aber auch auf die Erhöhung als attraktive Arbeitgeber für Transportunternehmen im konzessionierten Linienverkehr. Und er senkt die Anzahl der Krankheitstage, welche laut unseren Direktionen für hohe Kosten sorgen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

- angenommen
- abgelehnt



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband VPT
Antragsnummer	K22.002
Sachbearbeitung	Daniela Lehmann

Verteidigung des öffentlichen Regionalverkehrs mit schwachem Wirtschaftlichkeitsgrad

1. Antrag

Wir fordern, dass der Bund auf seine Haltung der Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen zurückkommt, um unseren öffentlichen Verkehr aufrechtzuerhalten, der zu den schweizerischen Grundwerten gehört und um den uns die ganze Welt beneidet.

Zumal die Auswirkungen der Klimakrise auf unser Land sichtbar sind und wir den CO₂-Ausstoss reduzieren müssen, ist es fragwürdig, wenn bestehende Bahnlinien aus wirtschaftlichen Gründen von der Stilllegung bedroht sind, da sie Teil der langfristigen Lösung der ökologischen Probleme sind. Es braucht sehr wenig Energie, damit ein Zug fährt, und das Rollmaterial hat eine lange Lebensdauer.

Die Einsparungen, die der Bund auf diesem Weg macht, sind eine sehr schlechte Rechnung für die Zukunft der Mobilität in der Schweiz und ein falsches Signal für die kommenden Generationen.

Schlussfolgerung:

Wir fordern deshalb den SEV auf, aktiv zu werden und sich dafür einzusetzen, dass der Bund auf seine Haltung der Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs mit schwachem Wirtschaftlichkeitsgrad zurückkommt.

2. Begründung

Seit Erscheinen der **Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs 745.16** im Jahr 2009 und der **Richtlinie über die minimale Wirtschaftlichkeit im regionalen Personenverkehr** im Jahr 2020 nimmt der Druck auf die Unternehmen mit schwacher Wirtschaftlichkeit deutlich zu und es ist offensichtlich, dass gewisse Orte in absehbarer Zeit nicht mehr bedient werden, obwohl es die Aufgabe des Staates und seines Service public ist, alle Regionen ohne Wirtschaftlichkeitsrechnung zu bedienen.

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat zwei Kategorien für den minimalen Kostendeckungsgrad festgelegt. Die erste Stufe liegt bei 10 Prozent und heisst Grunderschliessung für Linien mit weniger als 18 Kurspaaren täglich. Die zweite Stufe liegt bei 20 Prozent und betrifft alle öffentlichen Transporte, sei es Bahn, Bus, Schiff oder Seilbahn.

Wenn eine Linie des öffentlichen Verkehrs den vom BAV festgelegten Kostendeckungsgrad nicht erreicht, legt dieses mit dem Kanton und dem Unternehmen eine Zielvereinbarung fest, um den Deckungsgrad zu verbessern. Wenn dieser nicht ansteigt, kann sich der Bund aus der Finanzierung der betroffenen Linie zurückziehen.

Wenn bei Bahnlinien der Deckungsgrad unter 30 Prozent liegt, müssen die Besteller prüfen, ob Alternativen mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich sind unter Einbezug der Trassenkosten, der Auslastung in den Spitzenstunden und der Erschliessungsqualität.

Wenn der Bund entscheidet, Linien mit schwacher Wirtschaftlichkeit nicht mehr zu finanzieren, liegt es an den Kantonen, diese Kosten zu übernehmen. Leider ist die Finanzlage gewisser Kantone nicht so gut wie jene des Bundes, der sich sehr gut hält. Es ist zu bedauern, dass diese Verlagerung der Lasten zwischen Bund und Kantonen die Gefahr birgt, dass unsere Kolleginnen und Kollegen ihre Arbeit verlieren und abgelegene Orte ohne öffentlichen Verkehr dastehen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

- angenommen
- abgelehnt



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

Neue Kongressanträge	
Teilorganisation	Vorstand und Geschäftsleitung SEV
Antragsnummer	K22.003
Sachbearbeitung	Vorstand und Geschäftsleitung SEV

Änderung des Kongressrhythmus und Einführung einer Delegiertenversammlung SEV

1. Antrag

Der Vorstand und die Geschäftsleitung SEV beantragen dem SEV-Kongress vom 27.10.22, den heute zweijährigen Kongressrhythmus zu ändern und ab 1.1.25 **alle 4 Jahre einen zweitägigen Kongress** durchzuführen.

In den Jahren ohne Kongress soll in der Regel mindestens einmal jährlich eine **Delegiertenversammlung SEV** stattfinden.

Der Kongress SEV beauftragt den Vorstand und die Geschäftsleitung SEV, bis zum nächsten Kongress gemeinsam die Umsetzung zu erarbeiten.

2. Begründung

Am Kongress 2009 wurde der SEV reorganisiert bzw. wurden die Verbandsorgane Geschäftsleitung, Vorstand und Kongress neu definiert und aufgestellt. Es wurde beschlossen, dass:

- der SEV nun auch in der deutschen Sprache «Gewerkschaft des Verkehrspersonals heisst», also weg vom Verband hin zur Gewerkschaft
- die Geschäftsleitung neu aus dem Präsidenten/der Präsidentin, den zwei Vizepräsident/-innen und dem Finanzverwalter/der Finanzverwalterin besteht
- der SEV-Vorstand neu aus den Zentralpräsidien, je einem Mitglied pro Unterverband sowie jeweils einem Mitglied aus der Jugend-, der Frauen- und der Migrationskommission besteht. Ebenfalls wurde der Sitzungsrhythmus neu geregelt
- der Kongress zwar weiterhin alle 2 Jahre stattfindet, jedoch alternierend eintägige bzw. zweitägige Kongresse organisiert werden

Seither sind 13 Jahre vergangen und man konnte genügend Erfahrungen sammeln, um festhalten zu können, dass die Bilanz betreffend Vorstand (strategisches Organ) und

Geschäftsleitung (operatives Organ) durchaus positiv ausfällt und man gut beraten ist, sich betreffend des 2-Jahresrhythmus des Kongresses Überlegungen zu machen.

Es gibt gute Gründe, die dafürsprechen, von einem 2-jährigen auf einen 4-jährigen Kongressrhythmus zu wechseln – mit der **Einführung einer Delegiertenversammlung**, die in Jahren ohne Kongress in der Regel einmal jährlich tagt und mit der die Demokratie im SEV nicht beschnitten wird, ganz im Gegenteil.

Nachfolgend sind die Gründe aufgeführt (nicht abschliessend):

- Der SEV ist heute unter den grösseren Gewerkschaften die einzige, die weiterhin einen 2-jährigen Kongressrhythmus aufweist. Alle anderen haben schon vor längerer Zeit auf einen 4-Jahres-Rhythmus gewechselt. Die Begründung dafür ist gewerkschaftlich aber auch politisch. Die Kongressanträge, die Positionspapiere und die strategischen Weichenstellungen und politischen Projekte sind in aller Regel so ausgelegt, dass man in knapp 2 Jahren kaum Resultate vorweisen kann. Dieser Umstand frustriert immer wieder Kolleginnen und Kollegen, die feststellen müssen, dass z. B. ihre Anträge in dieser kurzen Zeit nicht umgesetzt werden können. Mit den Positionspapieren (z. B. Vertragspolitik: Kampagne für Arbeitszeitverkürzung) ist es sehr ähnlich und mit unseren politischen Projekten (z. B. Verkehrspolitik: für Kooperation und gegen Wettbewerb) erst recht.
- Bei einem 4-Jahres-Rhythmus wären unsere Kongresse auch mit unseren Wahlperioden (z. B. Geschäftsleitungsmitglieder werden alle 4 Jahre gewählt) gut abgestimmt und auch mit dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB), dessen Kongress ebenfalls alle 4 Jahre tagt.
- Eintägige Kongresse sind zudem zu kurz, um seriöse und kongresswürdige Debatten über grundsätzliche Themen zu führen (das ist allgemein die Erkenntnis seit Einführung der eintägigen Kongresse). Erst recht zu kurz sind sie, wenn nebst den inhaltlichen Themen auch noch Wahlen, Ersatzwahlen, Verabschiedungen und statutarische Themen anstehen.
- Da kaum davon auszugehen ist, dass man ernsthaft auf zweitägige Kongresse alle 2 Jahre zurückkehren möchte, spielt das Element der Kollegialität und des Kongresses als feierlicher Event auch eine untergeordnete Rolle. Man hört immer wieder, dass man weniger gerne an eintägige Kongresse kommt.
- Und nicht zuletzt noch der finanzielle Aspekt: Der Spareffekt einer Umstellung auf einen 4-Jahres-Rhythmus liegt bei ca. CHF 150'000 netto (d. h. schon abgezogen sind die Kosten für die Einführung und Durchführung von Delegiertenversammlungen in Nicht-Kongress-Jahren). Dieser – auch für den SEV nicht unwesentliche – Betrag könnte sicher effektiver für unsere Mitglieder eingesetzt werden.

3. **Stellungnahme**

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. **Beschluss**

- angenommen
- abgelehnt



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K22.004
Sachbearbeitung	Lucie Waser

Beteiligung am feministischen Protest- und Aktionstag am 14.6.23

1. Antrag

Die SEV Frauenkommission fordert den SEV auf, sich am **14. Juni 2023** aktiv am feministischen Protest- und Aktionstag zu beteiligen, zusammen mit den anderen SGB-Gewerkschaften.

2. Begründung

Dieser Beschluss des SGB-Frauenkongresses liegt auch dem SGB-Kongress von kommenden November 2022 vor. Am SGB-Frauenkongress 2021 wurde ein grosser nationaler feministischer Aktions- und Protesttag beschlossen, der am 14. Juni 2023 am Schweizerischen Frauenstreiktag stattfindet. Die SEV-Frauenkommission begrüsst diesen erneuten nationalen Aktionstag und fordert den SEV auf, sich ebenfalls daran aktiv zu beteiligen. Damit engagiert sich der SEV solidarisch zusammen mit den anderen SGB-Gewerkschaften aktiv am kommenden nationalen feministischen Protest- und Aktionstag vom 14. Juni 2023.

Die Forderungen aus dem letzten feministischen Frauenstreik- und Aktionstag am 14. Juni 2019 sind nicht umgesetzt worden, denn die damaligen Forderungen sind von der Covid Pandemie überdeckt und verdrängt worden. Obwohl vielen sogenannten Frauenberufen und der unbezahlten Frauenarbeit von der Gesellschaft eine Systemrelevanz attestiert wurde, ohne deren Engagement die Schweiz in den Pandemie Jahren womöglich implodiert wäre, hat sich daraus hinsichtlich Anerkennung und Aufgabenverteilung zwischen den Geschlechtern wenig verbessert.

Aus diesem Grund wird der 14. Juni 2023 erneut zum feministischen nationalen Protest- und Aktionstag, weil es an der Zeit ist, dass sich die Schweiz hinsichtlich Tradierungen von Privilegien und Machtstrukturen modernisiert und die unbezahlte Arbeit genauso wie die bezahlte Erwerbsarbeit ihre rechtmässige gesellschaftliche Anerkennung erhält.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

- angenommen
- abgelehnt



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K22.005
Sachbearbeitung	Lucie Waser

Nationale Kampagne 2023 «Stoppt die sexualisierte Gewalt – sie ist nicht Teil des Jobs!»

1. Antrag

Die SEV Frauenkommission fordert eine nationale Kampagne zum Thema «Stoppt die sexualisierte Gewalt - sie ist nicht Teil des Jobs» im Jahr 2023, damit das politische Ziel Nr. 8 (Massnahmen gegen sexuelle Belästigung und Sexismus) der europäischen Vereinbarung «Women in Rail» umgesetzt werden kann.

2. Begründung

In männlich dominierten Branchen ist sexualisierte Gewalt an Frauen für viele Kolleginnen Teil des Jobs. Dies muss sich dringend ändern, denn Gewalt, egal in welcher Form, kann und darf niemals Bestandteil eines Jobs sein! Damit sich das Verhalten verändern kann, braucht es eine Sensibilisierungs- und Wahrnehmungsschulung. Der SEV engagiert sich seit Jahrzehnten für den anständigen und wertschätzenden Umgang mit und zwischen Menschen. Dazu braucht es nun ein weiteres Engagement und ein sichtbares Statement, das nicht nur den gesamten SEV in die Pflicht nimmt, sondern dasselbe auch von den Unternehmungen einfordert. Gemeinsam verändern wir das Betriebsklima im öffentlichen Verkehr und machen die Branche für Frauen als Arbeitsort attraktiv.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

- angenommen
- abgelehnt



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Frauenkommission SEV
Antragsnummer	K22.006
Sachbearbeitung	Valérie Solano (SBB) und Christian Fankhauser (KTU)

Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für das Personal in operativen Flächenberufen mit unregelmässigen Arbeitszeiten

1. Antrag

Die SEV Frauenkommission fordert den SEV auf, die Vereinbarkeit von Beruf- und Privatleben für das Personal in operativen Flächenberufen mit unregelmässigen Arbeitszeiten (z. B. Schichtarbeit) mit flexibleren Arbeitszeitregelungen voranzutreiben. Dies ist eine Voraussetzung, um diese Berufe auch für die Zukunft attraktiv zu machen – Stichwort: Fachkräftemangel.

2. Begründung

Die Möglichkeit, Beruf- und Privatleben miteinander zu vereinbaren, ist der Schlüssel um in Zukunft Personal für die Verkehrsbetriebe zu finden und dort auch zu halten. Dabei müssen die Arbeitgeber flexiblere Arbeitsregelungen in operativen Flächenberufen entwickeln, d. h. speziell für Beschäftigte im Schichtdienst und/oder mit unregelmässigen Arbeitszeiten, die z. B. nicht kompatibel sind für Kita und Schule oder es unmöglich machen, an einem gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Ausserdem muss gleichzeitig die Grundvoraussetzung sichergestellt werden, dass diese flexibleren Arbeitsregelungen keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung beruflicher und arbeitsbezogener Kompetenzen haben.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

- angenommen
- abgelehnt



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT Zentralbahn
Antragsnummer	K22.007
Sachbearbeitung	Aroldo Cambi

Faire Mitgliederbeiträge für Pensionierte

1. Antrag

Wir beantragen, dass der Mitgliederbeitrag für pensionierte Mitglieder um die Hälfte auf neu einen Viertel des Beitrags als Aktivmitglied reduziert wird.

2. Begründung

In den letzten Jahren wurde in der Schweiz immer alles teurer, während die Renten für die Pensionierten immer geringer ausfallen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

- Die Annahme dieses Antrages hätte die Auswirkung zur Folge, dass sich die jährlichen Einnahmen des SEV um ca. CHF 950'000 reduzieren würden und somit die Organisation in eine gravierende Notsituation drängen und den Gewerkschaftsapparat zu einem drastischen Abbau zwingen würde. Es sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass der SEV sich schon ohne die Auswirkungen dieses Antrages in einem strukturellen Defizit von ca. CHF 700'000 befindet.
- Das SEV-Beitragssystem ist fair und ausgewogen aufgestellt. Unter anderem wirkt dabei auch die Solidarität. Die Solidarität, die die heutigen Pensionierten anno dazumal als Aktive von den damaligen Pensionierten genossen haben, geben sie nun den heutigen Aktiven weiter. Das funktioniert seit Generationen so. Ein Systembruch wäre auch aus dieser Sichtweise nicht fair und nicht nachvollziehbar.

4. Beschluss

- angenommen
- abgelehnt



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Jugendkommission SEV
Antragsnummer	K22.008
Sachbearbeitung	Aroldo Cambi

Senkung des SEV-Grundbeitrags für Mitglieder unter 30 Jahren

1. Antrag

Die SEV Jugend fordert, dass der Grundbeitrag für Mitglieder unter 30 Jahren als Pilotversuch für die nächsten 4 Jahre um 50% gesenkt wird.

2. Begründung

Der SEV steht vor einer demographischen Herausforderung. Die geburtenstarken Jahrgänge werden laufend pensioniert und es treten vergleichsweise weniger neue Mitglieder in die Gewerkschaft ein. Folglich sinkt die Mitgliederzahl.

Insbesondere junge Arbeitnehmende verdienen oftmals weniger. Auch mit der zunehmenden Teuerung werden die Ausgaben genau abgewogen. In persönlichen Gesprächen über einen potentiellen Beitritt wird oftmals der Mitgliederbeitrag als Gegenargument eingebracht.

Mit der Halbierung des Grundbeitrags kann ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, trotz der genannten Gründe in die Gewerkschaft einzutreten. Die Sektions- und Unterverbandsbeiträge bleiben unverändert.

Der Pilotversuch wird begleitet durch entsprechenden Werbemassnahmen.

In 4 Jahren wird der Effekt der Massnahme geprüft und anschliessend vom Kongress entschieden, ob die Senkung des Grundbeitrags definitiv eingeführt wird.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

- Die Annahme dieses Antrages hätte die Auswirkung zur Folge, dass sich die jährlichen Einnahmen des SEV um ca. CHF 390'000 reduzieren würden und somit die Organisation in eine gravierende Notsituation drängen und den Gewerkschaftsapparat zu einem drastischen Abbau zwingen würde. Es sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass der SEV sich

schon ohne die Auswirkungen dieses Antrags in einem strukturellen Defizit von ca. CHF 700'000 befindet.

- Die ungünstige Altersstruktur unserer Mitgliedschaft ist den zuständigen Gremien (allen voran Vorstand und Geschäftsleitung SEV) bestens bekannt und entsprechend sollen über gezielte Marketingmassnahmen jüngere Mitglieder geworben werden. Dies aber mittels Angebote und Anreize, die das finanzielle Gleichgewicht in keiner Weise weiter verschärfen.

4. Beschluss

angenommen

abgelehnt



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Neue Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT Jura
Antragsnummer	K22.009
Sachbearbeitung	Aroldo Cambi

Anerkennung nach 15 Jahren Mitgliedschaft

1. Antrag

Der SEV würdigt die Treue seiner Mitglieder nach 25 Jahren Mitgliedschaft. Wir möchten diese Frist auf 15 Jahre verkürzen.

2. Begründung

Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung, der wirtschaftlichen Umstände im Berufsleben sowie der Ansprüche, die an alle sowohl im Vereins-, Wohltätigkeits-, politischen oder gewerkschaftlichen Leben gestellt werden, ist es angebracht, die Begriffe Treue und Anerkennung zu überdenken.

Heute arbeiten die Menschen nach Abschluss der Schule, der Lehre oder des Studiums nicht mehr ein Leben lang in der gleichen Stelle. Sie sind viel beweglicher bezüglich Beruf, Arbeitgeber und gesellschaftlichem Engagement, wie etwa in der Gewerkschaft.

Die Leute wechseln oft viel später im Berufsleben in den öffentlichen Verkehr oder für viel weniger lange, besonders die Jungen. Die Haltung, einem bestimmten Unternehmen, einer geografischen Region, einem Beruf oder einer einzigen Branche treu zu bleiben, besteht nicht mehr und entspricht auch nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Die Periode für eine Treueanerkennung zu kürzen, verstärkt das Gefühl der Zugehörigkeit und trägt zur Bindung und zur Beteiligung im SEV bei.

Für den SEV geht es auch darum, früher in der Fläche, in den Verkehrsunternehmen sichtbar zu werden, neue Mitglieder zu bekommen, vor allem Junge, die oft weniger interessiert sind, und auf die langjährigen Kolleginnen und Kollegen zu zählen, um so die Bereitschaft zum Engagement im Unternehmen zu stärken, neue Mitglieder und deren Einsatzkraft zu gewinnen. Ein Gewinn an Attraktivität.

Der Vorstand SEV legt fest, wie die Anerkennung ausgedrückt wird (Abzeichen, Diplom usw.).

Die Mitglieder mit 15 bis 25 Jahren Mitgliedschaft werden nicht automatisch belohnt, aber sie können beim Sekretariat SEV die Anerkennung rückwirkend beziehen, wenn sie dies wünschen.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

4. Beschluss

 angenommen

 abgelehnt



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

Pendente Kongressanträge	
Teilorganisation	Zentralvorstand und Zentralausschuss VPT
Antragsnummer	K17.002
Sachbearbeitung	Christian Fankhauser

Bildung einer nationalen Meldestelle für Aggressionen und Übergriffe in den Transportunternehmungen

1. Antrag

- Zu viele Unternehmungen und Kantone aber auch juristische Stellen setzen den Artikel 59 des Personenbeförderungsgesetzes mangelhaft um. Der SEV soll bei diesen Stellen intervenieren, damit dieser Artikel umgesetzt wird.
- Der SEV verlangt bei den zuständigen Stellen übergeordnete Massnahmen wie zum Beispiel den Aufbau einer Meldestelle oder ein nationales Amt für Gewalttaten im öffentlichen Verkehr mit dem Ziel, Übergriffe und Vorfälle statistisch zu erfassen, diese Daten zu analysieren, um Mitarbeitende sowie Kundinnen und Kunden zu beraten und Unternehmen den Austausch von «best practices» zu ermöglichen.

2. Begründung

Die Mitarbeitenden sind, genauso wie die Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs (öV), weiterhin von Aggressionen und Übergriffen betroffen. Es existieren immer noch Unternehmen im öV, welche nur wenige oder überhaupt keine Vorkehrungen und Massnahmen gegen die Übergriffe definiert haben. Der SEV hat vor einigen Jahren die Charta gegen die Gewalt im öffentlichen Verkehr gegründet, jedoch fühlen sich nicht alle Unternehmungen verpflichtet, etwas dagegen zu tun. Nach den dramatischen Ereignissen in Les Diablerets und Salez im Jahr 2016 werden Stimmen laut, welche eine nationale Meldestelle zu den Gewalttaten fordern. Wir möchten konkret in diese Richtung hinarbeiten.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.

- Der politische Wille sowie auch der Wille auf Seite VöV, eine solche nationale Meldestelle zu bilden, ist kaum vorhanden. Bisher konnte auf diesem Weg nichts erreicht werden. Der SEV muss das Thema Aggressionen und Übergriffe weiterhin auf gewerkschaftlichem Weg behandeln.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Zentralvorstand BAU
Antragsnummer	K17.004
Sachbearbeitung	Giorgio Tuti

Vereinfachung der Beitragszahlung an den SGB und die kantonalen und lokalen Gewerkschaftsbünde

1. Antrag

Die Beiträge an die kantonalen und lokalen Gewerkschaftsbünde werden über das Zentralsekretariat SEV direkt dem SGB bezahlt. Dafür handelt der SEV mit dem SGB einen schweizweit gültigen einheitlichen Mitgliederbeitrag aus. Die Verteilung der Beiträge an die kantonalen und lokalen Gewerkschaftsbünde ist in der Verantwortung des SGB.

2. Begründung

Da es bei den Unterverbänden immer wieder zu Differenzen bei der Bezahlung an die kantonalen und lokalen Gewerkschaftsbünde kommt, besteht die Gefahr, dass die Unterverbände und Sektionen ungleich behandelt werden. Mit diesem Antrag wird eine Vereinheitlichung der Beiträge sowie die Gleichbehandlung der Sektionen und Unterverbände gewährleistet.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.
- Dieser Auftrag ist mit vernünftigem Aufwand nicht umsetzbar. Er würde dazu führen, dass rund 150 Sektionen, statt dass sie selber und direkt abrechnen und überweisen, ihre Zahlungen an den SEV liefern. Der SEV müsste alsdann eine Überweisung an den SGB machen und dieser wiederum die verschiedenen Zahlungen an die Bünde tätigen. Alles was aktuell auf einfachster Weise direkt läuft, würde über zwei zusätzliche Schnittstellen indirekt abgewickelt. Schon von den Zahlungsflüssen her würde die Ineffizienz massiv zunehmen.
- Die Kantonalen Bünde haben sehr unterschiedliche Beitragssysteme (Tarife, aber auch Aktive vs. Pensionierte) mit ebenfalls unterschiedlichen Abgrenzungskriterien (Wohn- vs.

Arbeitsort). Teils wurden durch die Sektionen vorteilhafte individuelle Lösungen ausgehandelt. Diese Lösungen könnten bei einer zentralen Zahlung durch das Zentralsekretariat SEV nicht mehr berücksichtigt werden.

- Die Mitgliedschaft der Sektionen bei den Kantonalen Gewerkschaftsbünden ist eine Beziehung mit Rechten und Pflichten. Rechte und Pflichten werden natur- und standesgemäss untereinander und ohne Intervention Dritter (SGB, SEV) wahrgenommen.

4. **Beschluss**

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion PV Winterthur-Schaffhausen
Antragsnummer	K17.005
Sachbearbeitung	Vincent Brodard

Versteuerung Generalabonnement (GA) FVP

1. Antrag

Die Sektion PV Winterthur-Schaffhausen verlangt vom SEV, sich dafür einzusetzen, dass die Versteuerung des GA FVP wieder rückgängig gemacht wird und die Steuerbehörden darauf aufmerksam gemacht werden, dass damit die Bundesverfassung gebrochen wird. Nötigenfalls ist dieses Unrecht vor dem Bundesverwaltungsgericht einzuklagen.

2. Begründung

Für die Steuererklärung für das Jahr 2016 erhielten die Pensionierten mit GA FVP einen zusätzlichen Lohnausweis mit dem zu versteuernden Betrag. Die Forderung der Steuerverwaltungen, darin einen Einkommensanteil zu erkennen, der zu versteuern ist, hat bei den Pensionierten grosse Empörung ausgelöst.

Art. 8.1 der Bundesverfassung besagt: «Jeder Bürger ist vor dem Gesetz gleich». Diese Besteuerung widerspricht diesem Artikel. Und zwar deshalb, weil viele andere Arbeitnehmende Leistungen und Produkte zum Einstandspreis oder ähnliche Vergünstigungen ihres Arbeitgebers steuerfrei beziehen können. Nur weil der Aufwand für die Steuerbehörden beim Eintreiben dort wesentlich aufwändiger wäre als beim GA FVP bei der SBB, unterlässt man dies. Beim GA FVP aber lassen sich tausende Nutzniesser/-innen auf einen Schlag problemlos besteuern. Und daher macht man es. Doch es kann und darf nicht der Grund sein, das Geld dort nicht hereinzuholen, wo der Aufwand beträchtlicher ist und es nur dort zu tun, wo es einfach ist. Auf diese Weise wird zweierlei Recht geschaffen, was der Bundesverfassung klar widerspricht.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.

- Bei der Reduktion des Steuerwerts des GAV FVP geht es um kantonale Gesetze. Dafür sind die Steuerkonferenzen der Kantone zuständig, mit denen der SEV nicht verhandeln kann. Der SEV ist in dieser Frage weitgehend handlungsunfähig.
- Im Zusammenhang mit dem Anliegen aus dem Antrag sind keine weiteren Schritte mehr erfolgt. Der SEV hat hingegen mit Erfolg alles dafür getan, dass das FVP-Angebot für Pensionierte und Familienangehörige gerettet werden konnte.

4. **Beschluss**

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion LPV Mittelland
Antragsnummer	K17.006
Sachbearbeitung	Christian Fankhauser (Kompetenzzentrum Arbeitszeit)

Jahresrotationen für das in Touren arbeitende Personal

1. Antrag

Die Jahresrotation für das in Touren arbeitende Personal im öffentlichen Verkehr muss auf mindestens 118 arbeitsfreien Tagen aufgebaut sein.

2. Begründung

Damit eine ansprechende und gute Jahresrotation gemacht werden kann, müssen je nach Wochenzahl der Rotation mindestens 118 arbeitsfreie Tage zur Verfügung stehen.

Es darf und kann nicht sein, dass das in Touren arbeitende Personal gegenüber den Mitarbeitenden mit geregelter Arbeitszeit benachteiligt wird. Die Mitarbeitenden mit geregelter Arbeitszeit profitieren neben den normalen Wochenenden und den gesetzlichen Feiertagen zusätzlich auch von bis zu 5 Brückentagen im Jahr.

Somit entsteht mit der heutigen Anwendung eine Zweiklassengesellschaft in der gleichen Unternehmung, die es eigentlich gar nicht geben dürfte.

Weiter wird sich eine Jahresrotation mit mehr arbeitsfreien Tagen sicher positiv auf die Personalfriedenheit auswirken.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.
- Die Forderung wurde während den GAV-Verhandlungen 2018 mit den SBB und SBB Cargo im Zusammenhang mit der Vereinbarung zur Arbeitszeit und der Umsetzung der Zeitzuschläge für Auswärtspausen zwar eingebracht, konnte jedoch nicht verwirklicht werden.

- Der SEV arbeitet bei den KTU in die beantragte Richtung. Aber die Realität vieler KTU, insbesondere im regionalen Busverkehr, verhindert die sofortige Umsetzung des Antrags.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion LPV Mittelland
Antragsnummer	K17.007
Sachbearbeitung	Christian Fankhauser (Kompetenzzentrum Arbeitszeit)

Ferien für alle von Samstag bis und mit Sonntag

1. Antrag

Wir fordern für alle Mitarbeitenden im öffentlichen Verkehr, unabhängig ihrer beruflichen Tätigkeit, dass die Ferien jeweils am Samstag beginnen und bis und mit Sonntag dauern.

2. Begründung

Mit heutigen Regelungen wie im GAV SBB und SBB Cargo, «grundsätzlich von Samstag bis Samstag», werden Mitarbeitende in Touren oder mit unregelmässiger Arbeitszeit nicht gleichbehandelt wie Mitarbeitende mit geregelten Arbeitszeiten.

Die Erholungszeit ist für alle Menschen gleich. Dementsprechend muss eine Ferienwoche auch für alle Menschen gleich lang sein.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.
- Bei den SBB besteht im GAV die Regelung, dass die Ferien grundsätzlich von Samstag bis Samstag dauern. Eine einzelne oder die erste Ferienwoche umfasst fünf Arbeitstage, zwei Ausgleichstage und einen Ruhetag. Die weiteren Ferienwochen werden mit fünf Arbeitstagen, einem Ausgleichstag und einem Ruhetag eingeteilt. Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten kann auch der Sonntag nach den Ferien als Ruhetag gewährt werden. Abweichungen sind im Einzelfall mit Zustimmung der beteiligten Mitarbeiterin oder des beteiligten Mitarbeiters möglich.
- Somit ist der Antrag bei den SBB eigentlich erfüllt, jedoch bei den meisten KTU noch nicht. Bei der Umsetzung besteht das Problem, dass an den Sonntagen mindestens gleich viel

Personal wie während der Woche benötigt wird, aber auf Grund der restriktiven Sonntagsregelung nicht immer genügend Personal vorhanden ist.

- Das Anliegen des Antrags ist in vielen KTU nicht erreichbar. Trotzdem ist es Teil der Forderungen bei der Erneuerung eines GAV.

4. **Beschluss**

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

Pendente Kongressanträge	
Teilorganisation	Zentralvorstand LPV
Antragsnummer	K17.010
Sachbearbeitung	Christian Fankhauser (Kompetenzzentrum Arbeitszeit)

Zeitabrechnung mit neuen Planungsprogrammen

1. Antrag

Bei der Arbeitszeitabrechnung werden angefangene Minuten in den Touren immer aufgerundet. In Gesamtarbeitsverträgen soll ein entsprechender Artikel aufgenommen werden.

2. Begründung

Für die Planung der Touren kommen zunehmend neue Programme zum Einsatz. Bisher werden Touren sekundengenau berechnet und auf die nächste Minute aufgerundet. Bei Monatsabrechnungen (PSN) werden Stunden, Minuten und Sekunden addiert und kontiert.

Zukünftig wird immer mehr mit sogenannten Industrie-Minuten, also Hundertstelminuten gerechnet und buchhalterisch gerundet, was bei Zeit-Saldi und Zulagen spürbar ist.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Pendente Kongressanträge sind am dritten Kongress – das heisst vier Jahre nach deren Einreichung – automatisch abzuschreiben, auch wenn sie noch nicht erfüllt sind.
- Das Anliegen des Antrags ist in vielen KTU nicht erreichbar. Trotzdem ist es Teil der Forderungen bei der Erneuerung eines GAV.
- Der Zentralausschuss LPV empfiehlt 2020 den Antrag abzuschreiben: Die monatlichen Personalstundennachweise moderner Planungsprogramme sind intransparent aber sie rechnen richtig. Für die einfachere Lesbarkeit muss in den einzelnen EVU interveniert werden.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Unterverband LPV
Antragsnummer	K19.001
Sachbearbeitung	Valérie Solano

Aushandlung eines Branchen-GAV Normalspur Fernverkehr

1. Antrag

Der SEV handelt mit den SBB und weiteren Transportunternehmungen einen Branchen-GAV Normalspur Fernverkehr aus. Der Fall Crossrail hat gezeigt, wie wichtig so ein GAV ist. Dieser GAV soll spätestens bis zur nächsten Vergabe der Fernverkehrskonzession ausgehandelt und für allgemeingültig erklärt sein.

2. Begründung

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) treibt die Liberalisierung im Schienenverkehr mit Hochdruck voran. Nachdem die Liberalisierung beim Güterverkehr längst Realität ist, hält sie auch Einzug im Personenverkehr. Staatlich gefördertes Lohndumping kann und darf nicht akzeptiert werden. Mit einem Branchen-GAV Normalspur Fernverkehr sollen unser aller Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen bewahrt werden.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Die Positionspapiere des SEV hatten zum Ziel, die BAV-Verkehrspolitik weg vom Wettbewerb hin zur Kooperation zu modifizieren. Dieses Ziel hat der SEV mittlerweile für den Bahnverkehr erreicht, wie sich angesichts der Vereinbarung zwischen der SBB und der BLS zeigt, in welcher die beiden Unternehmungen sich zulasten der Konkurrenz auf eine Kooperation ab dem Fahrplanwechsel 2019 verpflichtet haben. Dabei bleibt die Fernverkehrskonzession für weitere zehn Jahre bei der SBB, die einzelne Linien ohne Konzessionsanpassung anderen Unternehmungen zuscheiden kann. Über die Zukunft der Konzession ab 2029 wird im UVEK zu gegebener Zeit diskutiert.

- Damit ist die Liberalisierung im Personenverkehr durch die überzeugende Politik des SEV zugunsten der Kooperation der Bahnen gestoppt worden. Ein Branchen-GAV Normalspur ist daher nicht mehr notwendig für den Erhalt der Arbeitsbedingungen, die geltenden GAV werden angewendet und neue Akteure im Schienenverkehr können nicht in den Markt eintreten.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

Pendente Kongressanträge	
Teilorganisation	Zentralvorstand AS
Antragsnummer	K19.005
Sachbearbeitung	Vivian Bologna, Chantal Fischer

SEV-Applikation für iOS und Android-Geräte

1. Antrag

Wir stellen den Antrag, dass für die SEV-Mitglieder eine Applikation (APP) für iOS und Android-Geräte vom SEV für die personalisierte Zweiwegkommunikation entwickelt wird.

2. Begründung

Mit einer Applikation kann die Verbindung zum Mitglied verbessert und die Kommunikation vom SEV zum Mitglied und vom Mitglied zum SEV intensiviert werden. Sie ergänzt die bestehenden Kommunikationskanäle und ist ein wichtiger Schritt in Richtung Zukunft, den sich der SEV zum 100-Jahr-Jubiläum leisten kann und muss. Die Applikation ist ein wichtiges Argument in der Mitgliederwerbung und Mitgliederbindung. Administrative Verfahren können vereinfacht und somit Kosten gespart werden.

Folgende Anforderungen könnten umgesetzt und implementiert werden:

- Interner Bereich/Mitgliederbereich
 - Mitgliederausweis
 - Profileinstellungen (Zeitung ja/nein, etc.)
- SEV Zeitung
- Newsfeed (analog Facebook?)
- Kalender/Agenda
- Kontaktformular
- Notfallkontakte > Notfallkarte
- Onlineanmeldung via App (nicht Weiterleitung auf Website)
- Kontakte SEV
 - Unterverbände / Unterverbandssektion?
 - Verlinkung auf Leute (z.B. von Mitgliederausweis zu Präsident)
 - Vertrauensleutenetz-Karte

- Kurse (Movendo?)
- Push-Nachrichten (ein-/ausschaltbar)
- Datenpflege
- Mitgliedervorteile
 - REKA Bestellung
 - Bestellung Werbegeschenke
- QR-Reader: Weiterleitung z. B. auf Artikel
- Weiterentwicklungen für den Einbezug der Bedürfnisse der Unterverbände soll möglich sein
- etc.

3. **Stellungnahme**

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Der Kongress 2019 hat den Antrag zur Prüfung entgegengenommen.
- Die Abteilung Kommunikation hat die Situation in der Folge analysiert und mittels Umfrage bei den Kommunikations- und Webseitenverantwortlichen der Unterverbände evaluiert, ob eine solche Anwendung als sinnvoll und nötig erachtet wird.
- Der App-Hype ist abgeflaut: Viele Firmen und Unternehmen verzichten wieder auf Apps. Der Trend geht wieder hin zu einer optimierten Webseite, welche auf allen Geräten funktioniert.
- Niemand im SEV sieht in der App aktuell einen wirklichen Mehrwert: Alle wichtigen Infos finden die Mitglieder bereits auf der Webseite, die seit der Überarbeitung viel übersichtlicher und auch mobil optimiert ist. Über wichtige Neuigkeiten werden die Mitglieder über die Zeitung oder den Zeitungsnewsletter, und über sehr relevante Inhalte per Newsletter informiert. Gerade die vermehrte Nutzung des Newsletters als Infokanal sehen die Befragten als grosse Verbesserung.
- Die SEV-Kommunikation empfiehlt aus den genannten Gründen den Antrag abzuschreiben und schlägt vor, mit der Umsetzung der digitalen Strategie wie nachfolgend aufgeführt weiterzufahren und damit viele Anforderungen einer App abzudecken:
 - Bestehende Webseite wurde für alle Kanäle optimiert (neues Layout, überarbeitete Navigation und Inhalte).
 - Newsletter-Strategie: Verbesserte und gezielte Ansprache verschiedener Mitglieder-Gruppen.
 - Social-Media-Strategie: Facebook-Community aufbauen, weitere Kanäle evaluieren.
- Zudem hat die IT des SEV ein neues Sektionsportal eingerichtet, was die Möglichkeit bietet, alle wichtigen Infos für Funktionär/innen am gleichen Ort zu vereinen.

4. **Beschluss**

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion PV Zürich
Antragsnummer	K19.004
Sachbearbeitung	Vincent Brodard

Finanzierung der Kosten für den Kauf eines Generalabonnements (GA) FVP durch Reka-Checks und Möglichkeit der Hinterlegung des GA ohne Gebühr

1. Antrag

Die Sektion stellt den Antrag, dass die Kosten für den Kauf eines GA FVP zu 100% mit Reka-Checks beglichen werden können. Weiter beantragt die Sektion, dass die Pensionierten ihr GA FVP bei längerer Abwesenheit ebenfalls ohne Gebühr hinterlegen können (Gleichbehandlung mit den normalen Generalabonnements).

2. Begründung

Die SBB schliessen ihre Reisebüros. Dies bedeutet auch für die Pensionierten eine Verschlechterung. Bei den Buchungen wurden die Buchungspauschalen bisher nicht verrechnet, und eine Reise konnte mit Reka-Checks bezahlt werden. Dies fällt nun alles weg. Das Bezahlen des GA FVP mittels Reka-Checks am Schalter entspricht einem grossen Bedürfnis der Pensionierten.

Dieser Antrag ersetzt den Kongressantrag K15.025, der statutarisch zur Abschreibung empfohlen wird. Das Anliegen aus diesem Antrag ist immer noch nicht erfüllt

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag pendent zu belassen.

- Der SEV hat das Anliegen aus dem Antrag zur Finanzierung der Kosten beim Kauf des GA FVP mit Reka-Checks beim VÖV immer wieder thematisiert, hat jedoch bisher keinen Erfolg erzielt. Das Problem liegt darin, dass die FVP-Verkaufsstellen keine Kassen führen dürfen.
- Die Hinterlegung des GA FVP ohne Gebühr wird dann möglich sein, wenn FVP ab Ende 2023 auf Swissspass transferiert wird.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion VPT VZO
Antragsnummer	K19.008
Sachbearbeitung	Wossen Aregay

Rechtlich verbindlicher Leitfaden zur Durchführung von Atemalkoholkontrollen in öV-Unternehmen

1. Antrag

Der SEV wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen (BAV, VöV, Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter, etc.) die Erstellung eines rechtlich verbindlichen Leitfadens zur Durchführung von Atemalkoholkontrollen in öV-Unternehmen einzufordern.

2. Begründung

Heute herrscht grosse Unsicherheit bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit von unangemeldeten Atemalkoholkontrollen bzw. den Rahmenbedingungen, unter denen eine solche Stichkontrolle durchgeführt werden muss. In vielen Unternehmen werden diese Kontrollen unter klarer Verletzung der Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten durchgeführt.

Sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getrauen sich aber nicht, sich gegen unwürdige Kontrollen zu wehren, da ihnen dies von der Leitung als Verweigerung der Kontrolle ausgelegt wird, was bis hin zur Kündigung führen kann.

Ein in der öV-Branche erarbeiteter und rechtlicher verbindlicher Leitfaden für Atemalkoholkontrollen würde Sicherheit und Klarheit schaffen und einen Standard garantieren, auf den sich die Mitarbeitenden in den Betrieben berufen können.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag pendente zu belassen.

- Es besteht eine genügende Rechtsgrundlage, was die Freiwilligkeit von präventiven Atemalkoholkontrollen angeht. Was das Prozedere der präventiven Atemalkoholkontrollen angeht, besteht in der Busbranche keine Rechtsgrundlage. Die Busunternehmen haben ihre eigene Praxis, welche für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter nicht transparent ist. Der Bedarf für eine Richtlinie in der Busbranche (analog der Richtlinie zur Feststellung der

Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich) drängt sich auf. Dies umso mehr im Hinblick auf das neue Datenschutzgesetz.

- Im Juli 2022 hat der SEV eine Anfrage an das BAV geschickt zur Ausarbeitung einer neuen Richtlinie für die Busbranche analog der Richtlinie zur Feststellung der Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich.

4. **Beschluss**

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	VPT Sottoceneri und Branche Bus
Antragsnummer	K15.012
Sachbearbeitung	Christian Fankhauser

Führerscheinentzug bei Buschauffeuren

1. Antrag

Die Sektion VPT Sottoceneri und die Branche Bus bitten das Zentralsekretariat SEV die nötigen Schritte zu unternehmen, damit Buschauffeure, denen aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz während ihrer freien Zeit der Führerschein entzogen wird, weiterhin ihrem Beruf nachgehen können.

Damit würden – oft sehr gravierende – Auswirkungen am Arbeitsplatz verhindert, die bis zur Gefährdung des Arbeitsverhältnisses führen können.

2. Begründung

Seit ein paar Monaten wird das Strassenverkehrsgesetz mit zunehmender Strenge angewendet, was dazu führt, dass häufiger Führerscheine entzogen werden und zudem für längere Perioden als in der Vergangenheit.

Diese Massnahme hat für Buschauffeure viel weiter reichende Konsequenzen als für Normalbürger, der dadurch nur im Privatleben betroffen ist. Für Buschauffeure hingegen stehen auch die ökonomischen Bedingungen auf dem Spiel, da durch einen Führerscheinentzug das Arbeitsverhältnis gefährdet ist. Vom Standpunkt der Gleichbehandlung aus gesehen, werden Buschauffeure unter diesen Umständen erheblich diskriminiert.

Diese Diskriminierung gibt es auch gegenüber anderen Fahrzeugführern des öffentlichen Verkehrs (Lokführer, Schiffsführer), deren professionelle Funktion von einem Führerscheinentzug im Privatleben nicht tangiert werden.

Während der Zeit des Führerscheinentzuges kann ein Buschauffeur seinen Beruf nicht ausüben, was oft zu Belastungen im ganzen Unternehmen führt, bzw. für die Kolleg/-innen, die für den Betreffenden einspringen müssen.

In anderen europäischen Ländern verhindert der Führerscheinentzug im Privatleben nicht zwangsläufig das Fahrzeugführen im professionellen Leben. Eine ähnliche Lösung wäre auch in unserem Land begrüssenswert.

Wir beantragen dem SEV daher, sein Möglichstes zu tun, um diese Diskriminierung der Buschauffeure aufzuheben.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Im Verlauf der Behandlung des Kongressantrags sind verschiedene politische Schritte im Parlament erfolgt, unter anderem sind Motionen eingereicht worden.
- Die Motion von SEV-Gewerkschaftssekretärin und Nationalrätin Edith Graf-Litscher wurde sowohl vom National- wie auch vom Ständerat angenommen. Die Motion forderte, beim Fahrausweisentzug von Berufsfahrer/innen die Sanktionen auf privater und beruflicher Ebene klarer zu differenzieren.
- Mit der Annahme dieser Motion in den Räten war das Anliegen des Kongressantrags erfüllt.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion LPV Ticino
Antragsnummer	K17.015
Sachbearbeitung	Christian Fankhauser (Kompetenzzentrum Arbeitszeit)

Einführung eines Vaterschaftsurlaubs bei allen öV-Unternehmungen der Schweiz

1. Antrag

Der SEV engagiert sich, zu gegebenem Anlass endlich einen Vaterschaftsurlaub bei allen öV-Unternehmungen der Schweiz einzuführen.

Anzustreben ist ein Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen, der im Fall von Zwillingssgeburten 15 Tage beträgt. Ebenso sollen die neuen Väter die Möglichkeit erhalten, zusätzlichen unbezahlten Urlaub von maximal 30 Tagen im ersten Lebensjahr des Kindes, gerechnet ab seiner Geburt, zu beziehen.

2. Begründung

Es ist an der Zeit, den Vaterschaftsurlaub so anzupassen, dass er demjenigen mancher europäischer Länder entspricht.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Die Einführung eines zweiwöchigen Vaterschaftsurlaubs, der über die Erwerb ersatzordnung (EO) entschädigt wird, wurde in der Volksabstimmung vom 27.9.20 mit einer Mehrheit von 60,3 % angenommen. Der Bundesrat hat das Datum des Inkrafttretens der Gesetzesänderung auf den 1.1.21 festgelegt. Seitdem greift der SEV diese Thematik bei jeder Erneuerungsverhandlung eines GAV wieder auf.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

10 Kongressanträge

	Pendente Kongressanträge
Teilorganisation	Sektion LPV Ticino
Antragsnummer	K19.006
Sachbearbeitung	Valérie Solano

Gesamtarbeitsverträge (GAV) mit allen Güterverkehrsbahnen

1. Antrag

Der SEV setzt sich dafür ein, Gesamtarbeitsverträge (GAV) mit allen Güterverkehrsbahnen abzuschliessen.

2. Begründung

Die Liberalisierung im Bahngüterverkehr hat es verschiedenen neuen Unternehmen in der Schweiz ermöglicht, in diesen Markt einzusteigen. Diese konnten sich über die Jahre nicht nur halten, sondern haben sich weiter ausgebreitet. Bis heute erachten sie jedoch den Abschluss von GAV nicht als vordringlich, was zeigt, dass ihr Interesse mehr beim Unternehmenserfolg liegt als bei der Pflege der Beziehungen zum eigenen Personal und dessen Arbeitsbedingungen.

Angesichts des Umstands, dass diese – schweizerischen – Unternehmen ohne GAV schleichend Dumping betreiben, ist es wichtig, rechtzeitig etwas zu unternehmen, bevor ihr Handeln die gute gewerkschaftliche Arbeit gefährdet, die bisher bei den Referenzunternehmen SBB und BLS geleistet wurde.

3. Stellungnahme

Der Vorstand SEV empfiehlt, den Antrag abzuschreiben.

- Durch die Durchsetzung von Kooperation statt Wettbewerb im Eisenbahnbereich, einschließlich des Schienengüterverkehrs, bei den Aufsichtsbehörden hat der SEV die Liberalisierungspolitik beeinflusst.
- Der SEV hat mit den Unternehmen des Schienengüterverkehrs Gesamtarbeitsverträge abgeschlossen oder ist dabei, dies zu tun. Der Vertrag mit SBB Cargo war eine Priorität, und der SEV hat auch mit BLS Cargo einen GAV abgeschlossen. Mit Cargo International steht der GAV kurz vor der Unterzeichnung. Bei Railcare (KTU) befindet sich der SEV in der Phase des gewerkschaftlichen Aufbaus.

4. Beschluss

- abschreiben
- pendent belassen



SEV Zentralsekretariat
Steinerstrasse 35
Postfach 1008
3000 Bern 6

Wortmeldung Kongress / Intervention au congrès / Intervento al congresso

<input type="checkbox"/> Wortmeldung Intervention Intervento	<input type="checkbox"/> Antrag Proposition Proposta	<input type="checkbox"/> Ordnungsantrag Motion d'ordre Mozione d'ordine
--	--	---

Redner/in Nummer:
Numéro d'orateur/oratrice:
Numero d'oratore/oratrice:

Redner/in / Orateur/Oratrice / Oratore/Ora- trice:
Unterverband / Sektion / Kommission : Sous-fédération/Section/Commission: Sottofederazione/Sezione/Commissione:
Traktandum / Objet / Oggetto:
Titel / Titre / Titolo:

Sachbearbeiter/in: Secrétaire: Segretario/Segretaria:
Bemerkungen/Remarques/Osservazioni

Verteiler:		Kopien
Präsidium:	Danilo Tonina, Peter Kämpfer, Giorgio Tuti, Valérie Solano, Christian Fankhauser, Aroldo Cambi, Christina Jäggi	7
Übersetzung:	Übersetzer/in deutsch, französisch (2), italienisch	4
Kommunikation:	Zeitung SEV, journal SEV, giornale SEV	3
Wortmeldetisch:	Redner/in, Registratur, Reserve	3
Sachbearbeiter/in:	gemäss Angabe auf Wortmeldung (1 – 2)	2

Text/Texte/Testo:

.....

.....

.....

.....

.....